H a u p t a m t Viernheim, den 11. Oktober 2018

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Einladung zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung

Zur Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am **F r e i t a g** , dem **19.10.2018** um **19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses lade ich Sie herzlich ein.

T A G E S O R D N U N G :

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH
2. Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich
3. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
4. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse
5. Wahl der Personalratsmitglieder in die Betriebskommission des Viernheimer Forums der Senioren
6. Antrag der CDU-Fraktion:
   Plakatierung im Stadtgebiet
7. Antrag der WGV-Fraktion:
   Barrierefreiheit für die vorhandene Fahrradstraße
8. Anfrage der CDU-Fraktion:
   Rückbau Sickermulden „Am Königsacker“
9. Anfrage der CDU-Fraktion:
   Wiedererrichtung der Brücke Vie07 über den Landgraben

Viernheim, den 11.10.2018

Der Stv.-Vorsteher

gez.: Norbert Schübeler

Scannen Sie den QR-Code, um zur BürgerApp zu gelangen:

Protokoll-Nr. 23/2018 Viernheim, 22.10.2018
XVIII / . Stv.Versammlung

PROTOKOLL

Zu der auf **Freitag**, den **19.10.2018,** um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses anberaumten **Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung** waren erschienen:

VON DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG:

CDU-Fraktion
Ergler, Volker
Frank, Elvira
Gutperle, Jürgen
Haas, Sigrid
Kempf, Bastian
Kruhmann, Torben
Renner, Engelbert
Scheidel, Jörg
Schübeler, Norbert **Stv.-Vorsteher**
Werle, Richard
Winkler, Christoph

SPD-Fraktion
Atris, Hussein
Forg, Klaudia
Häfele, Andreas
Hanf, Alicia
Hofmann, Klaus
Mayer-Kotlenga, Nina
Neuß, Peter
Quarz, Klaus
Rihm, Dieter
Schäfer, Daniel
Wohlfart, Maximilian

UBV-Fraktion
Benz, Walter
Bleiholder, Rolf
Bleiholder, Urte
Migenda-Wunderle, Rosemarie
Nordmann, Rolf
Sponagel, Irina
Dr. Stülpner, Henrik
Wunderle, Bernhard

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Helbig, Marcella
Winkenbach, Manfred
Zöller-Helbig, Helga

Fraktion DIE LINKE
Weißenberger, Albert

FDP-Fraktion
Kammer, Bernhard
Jünemann, Ralf

WGV-Fraktion
Kempf, Beate
Kempf, Ralf

Entschuldigt fehlten Ruth Büchler, Hannah Käser, Martin Ringhof, Tobias Weiße, Dr. Jörn Ritterbusch, Wolfgang Klee und Tugce Sebnem Altinalan.

- - - -

VOM MAGISTRAT:

Bürgermeister Matthias Baaß (bis 19:40 Uhr, TOP (neu) 6)
Erster Stadtrat Jens Bolze
Stadtrat Gerd Brinkmann
Stadtrat Thomas Klauder
Stadtrat Helmut Kirchner
Stadtrat Randoald Reinhardt
Ehrenstadtrat Heinz Rohrbacher
Stadtrat Hayrettin Vanli
Stadtrat Klaus Ziegler

Entschuldigt fehlten Stadträtin Jenny Dieter, Stadträtin Hedwig Fraas, Stadtrat Dieter Gross sowie Stadtrat Günter Wolk.

ALS SCHRIFTFÜHRUNG:

Haas, Philipp Hauptamt - **Protokoll –**

VON DER VERWALTUNG:

Fleischer, Michael Hauptamt
Rohrbacher, Stefanie Kämmereiamt
Hoock. Jürgen Forum der Senioren

VOM AUSLÄNDERBEIRAT:

Erdogan, Nurcan Vertreterin des Ausländerbeirats

VON DER PRESSE:

Südhessen-Morgen
Viernheimer Tageblatt

ZUHÖRER:

1

Φ Φ Φ Φ

Stv.-Vorsteher Norbert Schübeler eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßte alle Anwesenden und stellte die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Gegen das Protokoll der Sitzung vom 14.09.2018 (Nr. 22/2018) gab es keine Einwände.

Er informierte darüber, dass TOP 2 „Einführung eines Einbahnstraßensystems im innenstadtnahen Bereich“ zurückgezogen wurde. Dagegen gab es keine Einwände.

- - -

TAGESORDNUNG:

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH
(neu) 2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße
(neu) 3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse
(neu) 4. Wahl der Personalratsmitglieder in die Betriebskommission des Viernheimer Forums der Senioren
(neu) 5. Antrag der CDU-Fraktion:
Plakatierung im Stadtgebiet
(neu) 6. Antrag der WGV-Fraktion:
Barrierefreiheit für die vorhandene Fahrradstraße

(neu) 7. Anfrage der CDU-Fraktion:
Rückbau Sickermulden „Am Königsacker“
(neu) 8. Anfrage der CDU-Fraktion:
Wiedererrichtung der Brücke Vie07 über den Landgraben

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 01.10.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der stellv. Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rihm berichtete, dass der Ausschuss dem Beschlussvorschlag ohne Aussprache einstimmig zugestimmt habe.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt dem Abschluss des Strom- sowie des Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH in den vorliegenden Fassungen (**Anlagen 1 und 2**) zu.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 38 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

(neu) 2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 13.09.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der stellv. Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rihm berichtete, dass der Ausschuss dem Beschlussvorschlag ohne Aussprache einstimmig zugestimmt habe.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 38 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Kämmereiamt

(neu) 3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse

Bezug: Vorlage des Kämmereiamtes vom 27.09.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Der stellv. Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Rihm berichtete, dass die Förderrichtlinien im Entwurf vorliegen. Die Gesamtsumme von 8.417.510 € bestehe aus dem Zuschuss in Höhe von 7.575.759 € sowie einem Eigenanteil in Höhe von 841.751 €, welcher über die WIBank finanziert werde. Die Zinsen für die 10jährige Laufzeit übernehme das Land.

Die Stadtverordneten-Versammlung sei frei in Ihrer Entscheidung, für welche Maßnahme man das Geld verwenden wolle. Die Maßnahme müsse man bis zum 31.12.2021 festlegen und diese müsse bis zum 31.12.2024 abgenommen sein. Auf Rückfrage aus dem Ausschuss wurde erklärt, dass der Zuschuss auch für Bauabschnitte z.B. einer Rathaussanierung genutzt werden könne.

Stv. Kruhmann sagte, dass man das Geld wegen der längst überfälligen Investitionen gut gebrauchen könne. Das Investitionsprogramm stehe in einer Reihe von Maßnahmen wie dem neuen Kommunalen Finanzausgleich, der sich nach dem Bedarf der Kommunen ausrichte und Viernheim besserstelle, dem Kommunalen Schutzschirm und dem Kommunalen Investitionsprogramm. Die Hessenkasse löse das Problem der Kassenkredit-Berge, die eine „Zeitbombe“ im kommunalen Haushalt seien. Viernheim habe es auch ohne die Hessenkasse geschafft, Kassenkredit-frei zu werden. Dafür dankte er insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kämmereiamtes.

Auszug: Kämmereiamt, BVLA, Hauptamt

(neu) 4. Wahl der Personalratsmitglieder in die Betriebskommission des Viernheimer Forums der Senioren

Bezug: Vorlage des Eigenbetriebs Forum der Senioren vom 13.09.2018

Auf o.a. Vorlage wird verwiesen.

Beschluss:

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt

1) Herrn Thomas Mandel (Stellvertreterin: Frau Nadia Schwarm)

2) Frau Ayfer Güven (Stellvertreter: Herr William Gardner)

als Vertreter des Personalrats in die Betriebskommission Forum der Senioren.

Abstimmung: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 38 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Forum der Senioren, Hauptamt

(neu) 5. Antrag der CDU-Fraktion: Plakatierung im Stadtgebiet

Bezug: Antrag der CDU-Fraktion vom 04.10.2018

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

Stv. Bastian Kempf sagte, dass die aktuell zu beobachtende schiere Anzahl der Plakate einer Regelung bedürfe. Leider gebe es mittlerweile ein paar, die es übertreiben. Deshalb sollte eine Satzung mit Regelungen entworfen werden, die kontrollier- und sanktionierbar seien.

Stv. Neuß unterstützte den Antrag. Man müsse allerdings auch Vereine usw. bedenken. Die Diskussion sollte im Ausschuss geführt werden.

Stv. Jünemann sagte, dass hier versucht werde eine Kanone zu bauen, um auf Spatzen zu schießen. Es gebe bereits Richtlinien, die man sicher aktualisieren könne. Eine Satzung mit Sanktionen produziere einen großen Verwaltungsaufwand. Das

Ordnungsrecht gebe einem heute schon Handlungsmöglichkeiten. Er sprach sich dafür aus, den Antrag in eine Diskussion um die Richtlinien umzuwandeln.

Stv. Benz sagte, dass man eine Mengenbegrenzung brauche. Wenn es nach ihm gehe, würde man einige wenige Plätze festlegen, an denen Wahlplakate aufgestellt werden dürfen, z.B. am Kreisel an der L3111 (REWE), am Treff im Bahnhof und an der Umgehungsstraße West. Das würde ausreichen.

Stv. Weißenberger sagte, dass jedes Plakat eines zu viel sei. Man selbst habe nur plakatiert, weil es die anderen auch getan haben.

Stv.-Vorsteher Schübeler fasste die Diskussion so zusammen, dass sowohl die Aufstellung einer Satzung als auch die Veränderung der Richtlinien diskutiert werden sollte. Die Beratung werde den normalen Gang durch die Gremien gehen, sodass die Vorberatung im Ausschuss stattfindet, bevor der Stadtverordneten-Versammlung ein Vorschlag vorgelegt wird.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Aufstellung einer Satzung oder die Veränderung der Richtlinien, die Art und Umfang der Plakatierung im Stadtgebiet – insbesondere zu Wahlkämpfen – regelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei soll generell eine Plakatierung außerhalb von zentralen Anschlagtafeln zwar möglich sein, der jeweilige Gesamtumfang pro Antragsteller jedoch kontrollier- und sanktionierbar eingeschränkt werden.

Abstimmung: Einstimmig, 4 Enthaltung(en)
(zum Zeitpunkt der Abstimmung waren 38 Stadtverordnete anwesend)

Auszug: Ordnungsamt

(neu) 6. Antrag der WGV-Fraktion: Barrierefreiheit für die vorhandene Fahrradstraße

Bezug: Antrag der WGV-Fraktion vom 08.10.2018

Auf o.a. Antrag wird verwiesen.

Stv. Ralf Kempf sagte, dass er die Anregung erhalten habe, die beiden Unterbrechungen abzuschaffen. Dies würde die Fahrradstraße attraktiver machen und den Verkehr beruhigen.

1. Stadtrat Bolze sagte, dass sich dies diskutieren lasse. Er verwies auf das in Bearbeitung befindliche Mobilitätskonzept, welches demnächst vorgelegt werden soll. Er machte den Vorschlag, dies als Anregung mit aufzunehmen.

Stv. Bastian Kempf sagte, dass er große Bauchschmerzen habe, dies so zu beschließen. Es handle sich um zwei wichtige Achsen, die man nicht unterbrechen sollte. Er befürwortete den Vorschlag des 1. Stadtrats, dies bei der Beratung des Mobilitätskonzepts mit aufzunehmen.

Stv. Jünemann befürwortete ebenfalls, dies beim Mobilitätskonzept mitzudiskutieren. Allerdings sei er der Meinung, dass an diesen Stellen eine Vorfahrtsänderung die Gefährdung für Radfahrer erhöhen würde. Der Sinn von Fahrradstraßen sei vielen nicht bekannt. Es würde eine trügerische Sicherheit geschaffen.

Stve. Zöller-Helbig sagte, dass die Fahrradstraße ihre Schwächen habe und verbessert werden könne. Autofahrer verhalten sich hier oft rücksichtslos. An diesen Stellen befürchte man durch eine Vorfahrtsänderung ein erhöhtes Unfallrisiko sowie einen Rückstau des Autoverkehrs. Ziel müsse es sein, insgesamt auf eine fahrradgerechte Stadt hinzuarbeiten. Dies sollte man mit dem Mobilitätskonzept in Angriff nehmen.

Stv. Weißenberger erinnerte, dass man ebenfalls schon einen Antrag für eine fahrradfreundlichere Verkehrsführung gestellt habe. Diesen habe man wegen der Aufstellung des Mobilitätskonzepts zurückgestellt und empfehle, dies hier ebenfalls zu tun.

Antragsteller Stv. Ralf Kempf war einverstanden, das Thema bei der Diskussion des Mobilitätskonzepts mitzudiskutieren.

Auszug: ASU, Ordnungsamt. 1. Stadtrat

(neu) 7. Anfrage der CDU-Fraktion: Rückbau Sickermulden „Am Königsacker“

Bezug: Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.10.2018

1. *Welche Ereignisse oder Umstände haben wann dazu geführt, dass von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2018 abgewichen werden musste?*
2. *Wem wurden wann diese Umstände oder Ereignisse bekannt?*
3. *Wer hat wann welche Maßnahmen zur Zielerreichung einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme veranlasst?*
4. *Wie haben sich diese Zielerreichungsmaßnahmen ausgewirkt?*
5. *Zu welchem konkreten Termin wird nach aktuellem Stand mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden?*

1. Stadtrat Bolze beantwortete die Fragen wie folgt:

1.

Weder aus den Beratungen noch aus den getroffenen Beschlüssen lasse sich das Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 09.03.2018 ableiten oder erkennen. Der Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung vom 09.03.2018 erfolgte unter Bezugnahme auf die Informationsvorlage der Verwaltung vom 16.10.2017. Weder die Informationsvorlage der Verwaltung vom 16.10.2017 noch der Antrag von UBV, FDP und CDU vom 25.02.2018, beides Gegenstand der Beratungen am 09.03.2018, lasse als Ziel „eine unmittelbare Umsetzung“ erkennen.
Auch die protokollierten Wortbeiträge anlässlich der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung am 09.03.2018 lassen ein solches Ziel nicht erkennen. Relevanter aber noch sei der tatsächlich getroffene Beschluss der der Stadtverordneten-Versammlung am 09.03.2018. Dieser lautete exakt: „1. Mit Bezug auf die Informationsvorlage IV-79-2017/XVIII beschließt die Stadtverordnetenversammlung den Umbau der Straße „Am Königsacker“ in Höhe der Hausnummer 7 (Apotheke) nach den Vorgaben der Variante 5.“
Ergebnis: Eine unmittelbare Umsetzung / eine zeitliche Vorgabe wurde weder thematisiert, noch beantragt, noch beraten und auch nicht beschlossen.

Damit erübrige sich eine Beantwortung der just darauf abzielenden, weiteren Fragen 2. – 4.

5.

Am 07.12.2017 wurde der Haushaltsplan für das Jahr 2018 beraten und beschlossen. Der Haushaltsplan 2018 sei quasi die mit Geldmitteln ausgestattete To-Do-Liste der Verwaltung für das Jahr 2018.
Im Rahmen dieser Debatte für den Haushaltsplan 2018 erfolgten keine Beratung oder Einbringung des Anliegens „Am Königsacker“ und auch keine Etatisierung von Haushaltsmitteln für einen Rückbau der Maßnahme „Am Königsacker“. Damit seien für diesen – dann ohnehin von UBV, FDP und CDU erst 3 Monate später eingebrachten Antrag – grundsätzlich keine Haushaltsmittel 2018 zur Verfügung gestellt worden.
Die Umsetzung einer nicht etatisierten Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr sei nur möglich, wenn im laufenden Haushaltsjahr durch anderweitige Einsparungen oder Verzicht die in erforderlicher Höhe notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ein solcher Ressourcenüberschuss sei derzeit in Anbetracht der knappen Haushaltsausstattung unter Würdigung der für notwendige Maßnahmen etatisierten Mittel, unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben und in Kenntnis des notwendigen, anstehenden und stadtweit verstreuten Bedarfes an dringenden Unterhaltungsmaßnahmen schlicht nicht zu erkennen.
Konkret bedeute dies: „Ohne Moos nichts los!“
Im Rahmen der rechtskonformen Ausführung des Haushaltsplanes 2018 sei aktuell mangels finanzieller Ressourcen eine Umsetzung des - ohne Zeitvorgabe - getroffenen Beschlusses für 2018 realistisch nicht zu erwarten.

Stv. Bastian Kempf sagte, dass er nicht glauben könne, dass 1. Stadtrat Bolze dies ernst meine. Er fragte, ob er ernsthaft nicht der Auffassung sei, dass umsetzbare Beschlüsse, die keine konkrete Zeitvorgabe enthalten, nicht schnellstmöglichst umzusetzen seien.

1. Stadtrat Bolze sagte, dass keine Mittel etatisiert seien und eine Umsetzung ohne Finanzierung nicht möglich sei.

Stv. Bastian Kempf erinnerte an die Umwidmung der Mittel für die Mehrkosten beim Umbau der ehemaligen Post und fragte, ob es keine Haushaltsstelle gebe, mit der man eine solche Maßnahme abdecken könne.

1. Stadtrat Bolze sagte, dass es bei der Post konkrete Vorschläge gegeben habe, welche Mittel man dafür umwidmen könne. Beim Rückbau der Mulden müsse man von Kosten von rd. 28.000 € ausgehen.

Auszug: ASU

(neu) 8. Anfrage der CDU-Fraktion: Wiedererrichtung der Brücke Vie07 über den Landgraben

Bezug: Anfrage der CDU-Fraktion vom 04.10.2018

1. *Welche Ereignisse oder Umstände haben wann dazu geführt, dass von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden musste?*
2. *Wem wurden wann diese Umstände oder Ereignisse bekannt?*

3. *Wer hat wann welche Maßnahmen zur Zielerreichung einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme veranlasst?*
4. *Wie haben sich diese Zielerreichungsmaßnahmen ausgewirkt?*
5. *Wie wirkt sich das Ergebnis des Vergabeverfahrens der zu beauftragen den Arbeiten auf die Zielerreichung, insbesondere die zeitnahe Umsetzung des Beschlusses sowie die konkrete Ausführung des Bauwerks, aus?*

1. Stadtrat Bolze beantwortete die Fragen wie folgt:

1.

Von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung der beschlossenen Baumaßnahme wurde nicht abgewichen, auch wenn es für den in der Verantwortung stehenden Magistrat unumgänglich war, am 11.09.2018 die Ausschreibung aufzuheben und den Auftrag für den Ersatzbau der Brücke Vie07 nicht zu vergeben. Der Inhalt der politischen Debatte über Art, Umfang und Form der Brücke Vie07 (Stahl-, Stahlbeton, Höhe, Breite, Form, Nutzergruppen -Fuß-, Rad-, LW-Verkehr-) werde unter Verweis auf die diesbezüglichen Vorlagen und Berichte in den Gremien als bekannt vorausgesetzt. Dies gelte gleichermaßen für die dynamische Entwicklung der erwarteten, reinen Baukosten ausgehend von einer sachlich fundierten Kostenschätzung 2016 über 161.000 € (überabeitet nach Einpreisung wasserrechtlicher Anforderungen in 2017 auf 190.000 €) und finalisiert als Kostenberechnung im Mai 2018 i.H.v 163.500 €. Im Rahmen des vorgeschriebenen öffentlichen Ausschreibungsverfahrens hatten drei Firmen ein Angebot unterbreitet. Submission / Eröffnungstermin war am 24.08.2018 mit Zuschlags- und Bindefrist zum 18.09.2018. Keines der drei Angebote habe größenordnungsmäßig im Bereich der sachlich fundierten und sorgfältig ermittelten Kostenberechnung des beauftragten Ingenieurbüros (CSZ Darmstadt) gelegen. Alle 3 Angebote lagen erheblich über dem sorgfältig ermittelten und veranschlagtem Baukostenansatz von 163.500 €, so dass eine Vergabe der Arbeiten durch den für die Haushaltsausführung verantwortlichen Magistrat wegen des einzuhaltenden Gebotes der sparsamen Wirtschaftsführung nicht in Frage kam.
Der Magistrat habe deshalb – seiner Verantwortung gerecht werdend – am 11.09.2018 beschlossen, die Leistung/ den Auftrag für den Ersatzneubau der Brücke Vie07 nicht zu vergeben und die Ausschreibung aufzuheben. Die Bieter seien hiervon unterrichtet worden.

2. – 4.

Das beauftragte Ingenieurbüro CSZ GmbH habe die Planungen zum Neubau des Brückenbauwerkes VIE 07 durchgeführt.

<u>Leistungsphase 1-3</u>

Grundlagenermittlung - Entwurfsplanung	26.09.2017 - 04.05.2018

<u>Leistungsphase 4-5</u>

Genehmigungsplanung - Ausführungsplanung	07.05.2018 - 27.07.2018

<u>Leistungsphase 6</u>

Vorbereitung der Vergabe	09.07.2018 - 03.08.2018
Öffentliche Ausschreibung nach VOB / A	
erfolgte wie gesetzlich vorgegeben über	
die Hessische Ausschreibungsdatenbank	am 03.08.2018

Leistungsphase 7

Mitwirkung bei der Vergabe	06.08.2018 - 18.09.2018
Submission durch die Verwaltung	24.08.2018
Vorlage des Vergabebericht durch CSZ	30.08.2018
in Kenntnis von Submissionsniederschrift und Vergabebericht wurde die Aufhebung des Vergabeverfahrens durch den Magistrat beschlossen	am 11.09.2018
Bericht zur Entscheidung des Magistrats wegen bindender vergaberechtlicher Vorgaben jeweils im nicht-öffentlichen Teil der TO	
im Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen	am 11.09.2018 (selber Tag)
im Haupt- und Finanzausschuss	am 13.09.2018
Aufhebung der Verfahrens und Inkenntnissetzung der Bieter	am 13.09.2018

Im Ergebnis sei das Vergabeverfahren zügig durchgeführt worden und habe trotz der bekannten / berichteten Probleme (Kostenentwicklungen, Anforderungen und Verzögerungen durch Auflagen und ausstehende Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden) zur Submission im August 2018 geführt.

Auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses sei der Magistrat am 11.09.2018 zeitnah informiert worden. Der Magistrat habe die ihm obliegende Entscheidung zur Aufhebung des Vergabeverfahrens beschlossen.

5.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens habe nach Beschluss des Magistrats zur Aufhebung der Ausschreibung geführt.
Eine Umsetzung der Baumaßnahme im laufenden Jahr 2018 sei somit vorerst gestoppt, da die erheblichen Preisabweichungen nach Öffnung der Angebote wirtschaftlich nicht zu vertreten seien und eine Vergabe den Grundsätzen der sparsamen Haushaltsführung widersprochen hätte.
Eine Umsetzung in 2018 sei damit nicht mehr möglich, die Haushaltsmittel werden als sog. Haushaltsausgaberest (HAR) in das kommende Haushaltsjahr 2019 übertragen.
Mit dem beauftragten Büro werden anstehende Fragen bezüglich einer erneuten Ausschreibung (2019) bzw. ggf. alternativer Ausführungen des Bauwerks zu klären sein.

Stv. Bastian Kempf stellte folgende Rückfragen, die durch **1. Stadtrat Bolze** beantwortet wurden:

1. Warum wurde die Submission erst im August 2018 durchgeführt, obwohl der Beschluss bereits im Juli 2017 gefasst wurde?

1. Stadtrat Bolze verwies auf die zahlreichen Sachstandsberichte im Ausschuss Umwelt, Energie, Bauen. Nach längeren Diskussionen – u.a. mit der unteren Wasserbehörde – habe man sich im Mai 2018 für eine Variante entschieden, die dann ausgeschrieben wurde.

2. Können die in 2018 nicht verwendeten Mittel umgewidmet werden, um damit den Rückbau der Versickerungsmulden „Am Königsacker“ zu finanzieren?

1. Stadtrat Bolze erklärte, dass Mittel aus dem Investitionshaushalt nicht zu Gunsten des Ergebnishaushalts umgewidmet werden können. Der Rückbau der Versickerungsmulden sei eine Unterhaltungsmaßnahme, welche aus dem Ergebnishaushalt zu finanzieren sei.

Auszug: ASU

ENDE DER SITZUNG: **20:00 Uhr**

DER STV.-VORSTEHER:	**DER SCHRIFTFÜHRER:**
gez.: S c h ü b e l e r	gez.: H a a s
Norbert Schübeler	**Philipp Haas**

F.d.R.d.A.

Amtmann

Stv.-Versammlung vom 19.10.2018 / Protokoll-Nr. 23/2018

INHALTSVERZEICHNIS

1. Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH

(neu) 2. Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

(neu) 3. Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse

(neu) 4. Wahl der Personalratsmitglieder in die Betriebskommission des Viernheimer Forums der Senioren

(neu) 5. Antrag der CDU-Fraktion:
Plakatierung im Stadtgebiet

(neu) 6. Antrag der WGV-Fraktion:
Barrierefreiheit für die vorhandene Fahrradstraße

(neu) 7. Anfrage der CDU-Fraktion:
Rückbau Sickermulden „Am Königsacker“

(neu) 8. Anfrage der CDU-Fraktion:
Wiedererrichtung der Brücke Vie07 über den Landgraben

TOP: Viernheim, den 01.10.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	830-05
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	VL-93-2018/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Beschlussvorlage

Konzessionsvergabe 2019 - Abschluss eines Strom- und eines Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordneten-Versammlung stimmt dem Abschluss des Strom- sowie des Gaskonzessionsvertrages mit der Stadtwerke Viernheim GmbH in den vorliegenden Fassungen (**Anlagen 1 und 2**) zu.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Konzessionsvertrag für Strom, Erdgas, Wasser und Fernwärme läuft bekanntlich am 20.10.2019 aus.
Bezüglich der Sparten Wasser und Fernwärme ist der bestehende Konzessionsvertrag durch entsprechende Nachträge vorzeitig beendet worden. Die neuen Verträge für Wasser und Fernwärme wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 abgeschlossen.

Die Sparten Strom und Gas sind ebenfalls getrennt abzuschließen und - abweichend von Wasser und Fernwärme - auszuschreiben.

Am 02.10.2017 ist im Bundesanzeiger fristgemäß bekannt gemacht worden, dass die Konzessionsverträge Strom bzw. Gas am 20.10.2019 enden. Energieversorgungsunternehmen wurden zur Teilnahme an den Konzessionsvergabeverfahren aufgefordert.
Innerhalb der Interessenbekundungsfristen haben mehrere Unternehmen, neben der Stadtwerke Viernheim GmbH, Interessenbekundungen abgegeben.

Bezüglich der Vergabe und dem Abschluss von Konzessionsverträgen ist vom Gesetzgeber ein umfangreicher und sehr komplexer Regelungsrahmen vorgegeben worden. Die §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthalten rudimentäre Regelungen zur Vergabe der Konzession, welche durch die Rechtsprechung und Behördenpraxis unter Rückgriff auf Kartellrecht und das europäische Primärrecht weiter ausdifferenziert wurden.
Die Konzessionsvergabe muss in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren erfolgen. Dies soll insbesondere dadurch gewährleistet sein, dass die Angebote der Bewerber anhand

von zuvor durch die Kommune festgelegten und dem Bewerber mitgeteilten Auswahlkriterien (welche vorrangig die Ziele des § 1 EnWG, d.h. eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung betreffen und den Bewerber klar erkennen lassen, was die Gemeinde möchte) analysiert und bewertet werden. D.h. die Auswahlkriterien und deren Gewichtung müssen den Bewerbern vor Angebotsabgabe mitgeteilt werden.
Jegliche Vorfestlegung auf einen bestimmten Bewerber ist unzulässig und führt zur Nichtigkeit eines mit diesem Bewerber abgeschlossenen Konzessionsvertrages.
Dementsprechend wurden die Auswahlkriterien, zunächst für das Konzessionsvergabeverfahren Strom, aufgestellt und durch den Magistrat in seiner Sitzung am 23.04.2018 beschlossen. Im Anschluss ergingen diese den Bewerbern in Form eines Verfahrensbriefes, mit der Aufforderung, zunächst ein unverbindliches Angebot abzugeben.

Die Bewerber, außer der Stadtwerke Viernheim GmbH, haben anschließend ihre Interessenbekundungen zurückgezogen. Im Ergebnis war demnach nur noch ein Interessent vorhanden.

Mangels Vorliegen mehrerer Angebote findet folglich ein „Wettbewerb um die Netze“ nicht mehr statt; eine wettbewerbliche Auswahlentscheidung kann demnach nicht erfolgen. Die Stadt hat wettbewerbliche Konzessionsvergabeverfahren entsprechend den einschlägigen Vorschriften eröffnet, in welchen jedoch nur ein Interessent, die Stadtwerke Viernheim GmbH, verblieben ist.
Diese ist bereits langjährige Betreiberin des Gas- und des Stromnetzes vor Ort und seitens der Verwaltung bestehen keinerlei Bedenken gegen eine Weiterführung der Zusammenarbeit.

Hinsichtlich der Inhalte der abzuschließenden Konzessionsverträge sind die Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zu beachten. Danach dürfen Konzessionsabgaben nur in einem bestimmten Maximalumfang vereinbart und neben den dort vorgesehenen Ausnahmen insbesondere keine Nebenleistungen durch das Energieversorgungsunternehmen versprochen werden, denen keine angemessene marktübliche Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht.
Mit der Stadtwerke Viernheim GmbH ist abgestimmt worden, dass die Inhalte des schon beschlossenen Wasserkonzessionsvertrages sowie des Fernwärmegestattungsvertrages, soweit möglich, ebenso für die neu abzuschließenden Konzessionsverträge Strom bzw. Gas gelten sollen, z.B. Bau und Betrieb der Anlagen, Baukoordinationen, etc. Dies ist auch die Auffassung der Verwaltung, sodass grundsätzlich in wesentlichen Regelungsbereichen einheitliche Verträge vorliegen und dadurch Synergien gewonnen werden können.
Die als **Anlagen 1 und 2** beigefügten und mit der Stadtwerke Viernheim GmbH abgestimmten Konzessionsverträge sind kommunalfreundlich ausgebildet und entsprechen im Übrigen branchenüblichen Verträgen. So sind insbesondere kommunalfreundliche Regelungen zu Abstimmungen bei Baumaßnahmen, zur Auskunftserteilung über das Netz und den Netzbetrieb, zu Folgepflichten und Folgekosten bei Änderungen an gemeindlichen Wegen und zur Oberflächenwiederherstellung bei Baumaßnahmen der Stadt sowie zur Ermittlung eines Übernahmeentgelts enthalten. Dementsprechend stellen die Konzessionsverträge eine gute Grundlage für die zukünftige Zusammenarbeit mit der Stadtwerke Viernheim GmbH dar.
Zur Verdeutlichung der Unterschiede zwischen den bisherigen und künftigen vertraglichen Regelungen ist als **Anlage 3** eine entsprechende Synopse und als **Anlage 4** der bestehende Konzessionsvertrag beigefügt.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordneten-Versammlung ist seitens der Verwaltung der Abschluss der Verfahren im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen und es kann die Vertragsunterzeichnung erfolgen.

Der Magistrat wird sich in seiner Sitzung am 15.10.2018 und der Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung in seiner Sitzung am 17.10.2018 mit dieser Angelegenheit befassen. Über die Ergebnisse wird in der Sitzung berichtet.

Anlage 1

Stromkonzessionsvertrag

Zwischen der

Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, dieser vertreten durch den Bürgermeister Matthias Baaß und 1. Stadtrat Herrn Jens Bolze, Rathaus, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

- nachstehend **- Stadt -** genannt -

und der

Stadtwerke Viernheim GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Dr. Ralph Franke, Industriestraße 2, 68519 Viernheim

- nachstehend **- SWV -** genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Stromkonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (§ 2) mit Strom. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Konzessionsgebiet

2. Kapitel Allgemeine Versorgung

§ 3 Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

§ 4 Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

3. Kapitel Wegenutzung

§ 5 Wegenutzungsrechte

§ 6 Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen

§ 7 Folgepflichten und Folgekosten

§ 8 Haftung

§ 9 Stillgelegte Anlagen

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10 Konzessionsabgaben

§ 11 Abrechnung

§ 12 Kommunalrabatt

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen

§ 13 Übertragung der Stromversorgungsanlagen

§ 14 Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

§ 15 Übernahmeentgelt

§ 16 Entflechtungskosten

§ 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

6. Kapitel Laufzeit

§ 18 Laufzeit, Kündigung

7. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Stromversorgungsanlagen

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren

1. Kapitel
Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Stromversorgungsanlagen:
   Anlagen, die der Versorgung mit Strom dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Kabel, Umspannwerke, Transformatoren, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Stromversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Stromversorgungsanlagen:

   a) Stromversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Stromversorgung dienen sowie

   b) Stromversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Stromversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

   soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der SWV stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

   a) Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie

   b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie

   c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

   Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Stromnetz der allgemeinen Versorgung:

   Stromversorgungsnetz, das der Verteilung von Strom an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

§ 2
Konzessionsgebiet

(1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das Stadtgebiet gemäß der als Anlage beigefügten Karte.

(2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.

(3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Stromkonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

2. Kapitel
Allgemeine Versorgung

§ 3
Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

(1) Die SWV verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.

(2) Die SWV verpflichtet sich, das Netz mit hinreichender Frequenz und Spannung ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten.

(3) Die SWV darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Stadt unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die SWV den Kunden sowie der Stadt rechtzeitig in geeigneter Weise vorher bekannt. Die SWV wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

(4) Sollte die SWV durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Strom gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

(5) Die SWV verpflichtet sich, an das örtliche Stromversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Strom sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, der SWV wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.

(6) Die die SWV als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der SWV in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 4
Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

(1) Die SWV verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Stromversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Strom erforderlich ist.

(2) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die SWV sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

3. Kapitel
Wegenutzung

§ 5
Wegenutzungsrechte

(1) Die Stadt räumt der SWV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung und zum Betrieb von örtlichen Stromversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Stromversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Stromversorgungsanlagen auch in Gehwegen verlegt werden.

(2) Sonstige Grundstücke darf die SWV im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(3) Die Stadt kann der SWV gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die SWV andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.

(4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) und Abs. (3) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.

(5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die SWV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWV zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die SWV.

(6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Stromversorgungsanlagen zu gestatten hat und soweit die SWV den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der SWV einen entsprechenden Antrag.

(7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Stromversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6
Bau und Betrieb von Stromversorgungsanlagen

(1) Die SWV und die Stadt werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die SWV wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.

(2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der SWV beachtet (Grundsatz: Stromleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung

von Stromversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Gasrohre, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt auf deren Wunsch abzustimmen.

(3) Die SWV errichtet die Stromversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Stromversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die SWV mit der Stadt abstimmen. Die SWV gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren und von Straßenbeleuchtungskabeln bei der Verlegung von Stromleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die SWV ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.

(4) Die SWV wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Stromversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt die SWV rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Stromversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

(5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Stromversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die SWV die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt un-

ter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.

(6) Die Stadt wird die SWV bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Stromversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.

(7) Die SWV hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWV an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) zu beachten. Die SWV verpflichtet sich, die für die SWV tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der SWV besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die SWV den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.

(8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWV die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der SWV ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch nach einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist und die Stadt nicht widersprochen hat. Die SWV hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist durch die SWV zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der SWV zu beseitigen.

(9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die SWV gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWV gemeinsam verursachungsgerecht getragen.
Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die SWV die Abnahme zu veranlassen.

(10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Stromversorgungsanlagen bei der SWV. Die SWV ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
Die SWV führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Stromversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Stromversorgungsanlagen der SWV im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

(11) Soweit für den Bau und Betrieb der Stromversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der SWV auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7
Folgepflichten und Folgekosten

(1) Die Stadt kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Stromversorgungsanlagen, die sich in städtischen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Stadt liegt und nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die Stadt wird die SWV von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Stromversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Einflussnahme auf den Planungsprozess zur Abwendung außergewöhnlicher Belastungen zu geben.

(2) Stadt und SWV werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.

(3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8
Haftung

(1) Die SWV haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Stromversorgungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die SWV nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWV wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der SWV abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.
Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der SWV führen. Die SWV trägt in diesen Fällen alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

(2) Die Stadt haftet der SWV für Beschädigungen ihrer Stromversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9
Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Stromversorgungsanlagen auf Kosten der SWV verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat; diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

4. Kapitel
Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10
Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält von der SWV die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher so sind von der SWV für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWV in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der SWV dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWV für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWV zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

(4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1993, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.

Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

(5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.

(6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der SWV geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die SWV nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Stromversorgungsnetz in der Stadt betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Stromversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 11
Abrechnung

(1) Die SWV rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SWV hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWV hat auf Wunsch der Stadt auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

(2) Die SWV zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und

Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12
Kommunalrabatt

(1) Die SWV gewährt auf den im Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Netto-Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften (z.B. GmbH), wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.

(2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWV sichtbar in Abzug gebracht.

(3) Die SWV gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der SWV durch die Stadt erbracht werden.

5. Kapitel
Endschaftsbestimmungen

§ 13
Übertragung der Stromversorgungsanlagen

(1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWV auf Verlangen der Stadt gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Stromversorgungsanlagen auf den Übernehmer zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWV der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Stromversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

(2) Der Übernehmer tritt an Stelle der SWV in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

(3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der SWV von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.

(4) Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein.

§ 14
Stromversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

(1) Soweit die zu übertragenden Stromversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der SWV darstellen, werden die SWV und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Stromversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die SWV wird diese Stromversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.

(2) Die SWV wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Stromversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15
Übernahmeentgelt

(1) Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Stromversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.
Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jewei-

ligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der StromNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragenden Stromversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Stadt bleiben unberührt.

(2) Der Kaufpreis für die übergehenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 16
Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der SWV gegenüber der Stadt oder dem von der Stadt benannten Übernehmer getragen.

§ 17
Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

(1) Die SWV ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 (1) unaufgefordert in dem rechtlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWV sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 StromNEV und

das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Stadt zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

(2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel
Laufzeit

§ 18
Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 21.10.2019 bis zum 20.10.2039 (20 Jahre).

(2) Ändert sich die Kontrolle über die SWV, so hat die SWV diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen (anzeigepflichtiger Kontrollwechsel). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der städtische Anteil an der SWV unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 13 ff. gelten entsprechend.

7. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 19
Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

(2) Bei Änderungen der stromwirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 20
Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Stromversorgungsanlagen

(1) Die SWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.

(2) Die SWV ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Stromversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 21
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lampertheim.

§ 22
Schriftform, Anpassung, Gebühren

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die SWV.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWV erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Viernheim, den ……	Viernheim, den …..
MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM	STADTWERKE VIERNHEIM GmbH
_____ _____	_____
Matthias Baaß Jens Bolze	Dr. Ralph Franke
Bürgermeister 1. Stadtrat	Geschäftsführer

Anlage:

- Karte des Versorgungsgebietes (<u>die Karte wird bei der Vertragsunterzeichnung beigefügt</u>)

Anlage 2

Gaskonzessionsvertrag

Zwischen der

Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, dieser vertreten durch den Bürgermeister Matthias Baaß und 1. Stadtrat Herrn Jens Bolze, Rathaus, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

- nachstehend **- Stadt -** genannt -

und der

Stadtwerke Viernheim GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Dr. Ralph Franke, Industriestraße 2, 68519 Viernheim

- nachstehend **- SWV -** genannt -

- nachstehend gemeinsam „**Vertragspartner**“ genannt -

wird nachfolgender Gaskonzessionsvertrag geschlossen:

Präambel

Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung sowie der Gewerbe- und Industriekunden im Konzessionsgebiet (§ 2) mit Gas. Die Vertragspartner werden in Verfolgung dieser Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten und auf die Interessen des anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

Inhalt

1. Kapitel Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1 Begriffsbestimmungen

§ 2 Konzessionsgebiet

2. Kapitel Allgemeine Versorgung

§ 3 Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

§ 4 Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

3. Kapitel Wegenutzung

§ 5 Wegenutzungsrechte

§ 6 Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen

§ 7 Folgepflichten und Folgekosten

§ 8 Haftung

§ 9 Stillgelegte Anlagen

4. Kapitel Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10 Konzessionsabgaben

§ 11 Abrechnung

§ 12 Kommunalrabatt

5. Kapitel Endschaftsbestimmungen

§ 13 Übertragung der Gasversorgungsanlagen

§ 14 Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

§ 15 Übernahmeentgelt

§ 16 Entflechtungskosten

§ 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

6. Kapitel Laufzeit

§ 18 Laufzeit, Kündigung

7. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsanlagen

§ 21 Gerichtsstand

§ 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren

1. Kapitel
Begriffsbestimmungen und Konzessionsgebiet

§ 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages sind:

1. Gasversorgungsanlagen:
   Anlagen, die der Versorgung mit Gas dienen, insbesondere ober- und unterirdische Leitungen, Gashochdruckanlagen, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Fernwirkleitungen und Fernmeldeeinrichtungen zur Netzsteuerung (Steuerungsanlagen), Datenleitungen und Zubehör, zusammen im Folgenden „Gasversorgungsanlagen“ genannt.

2. Örtliche Gasversorgungsanlagen:

   a) Gasversorgungsanlagen, die innerhalb des Konzessionsgebietes liegen und zumindest auch innerhalb des Konzessionsgebietes der Gasversorgung dienen sowie

   b) Gasversorgungsanlagen, die außerhalb des Konzessionsgebietes liegen, aber der Gasversorgung ausschließlich oder überwiegend innerhalb des Konzessionsgebietes dienen,

   soweit sie im Eigentum bzw. Miteigentum der SWV stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

3. Öffentliche Verkehrswege:

   a) Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sowie

   b) Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt sind, die im Sinne des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden sollen, sowie

   c) Öffentliche Verkehrswege (Straßen, Wege), auf denen tatsächlich der öffentliche Verkehr eröffnet ist,

soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

4. Sonstige Grundstücke:

   Grundstücke, die keine öffentlichen Verkehrswege darstellen, soweit sie im Konzessionsgebiet liegen und der zivilrechtlichen Verfügung der Stadt unterliegen.

5. Gasnetz der allgemeinen Versorgung:

   Gasversorgungsnetz, das der Verteilung von Gas an Dritte dient und von der Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Netzerrichtung feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt ist, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht.

§ 2
Konzessionsgebiet

(1) Dieser Konzessionsvertrag gilt für das Stadtgebiet gemäß der als Anlage beigefügten Karte.

(2) Sofern künftig Gebiete in das Stadtgebiet eingemeindet werden, wachsen diese grundsätzlich dem Konzessionsgebiet zu.

(3) Sofern für eingemeindete Gebiete indes Gaskonzessionsverträge oder sonstige Verträge mit Dritten bestehen, die einer Erweiterung des Konzessionsgebiets nach Abs. (2) zunächst entgegenstehen, wird die Stadt diese Verträge zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden. Erst nach deren Beendigung wachsen die eingemeindeten Gebiete dann dem Konzessionsgebiet zu.

2. Kapitel
Allgemeine Versorgung

§ 3
Betriebs- und Anschlusspflichten der SWV

(1) Die SWV verpflichtet sich, gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen und regulierungsbehördlichen Vorgaben, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung diskriminierungsfrei zu errichten und zu betreiben.

(2) Die SWV verpflichtet sich, das Netz mit ausreichendem Druck ununterbrochen zu betreiben, die Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Zustimmung der Stadt den Betrieb nicht einzustellen. Betriebsunterbrechungen infolge von Störungen oder Wartungsarbeiten sind hiervon ausgenommen. Das gilt nicht, falls Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten.

(3) Die SWV darf den Netzbetrieb zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs ohne Zustimmung der Stadt unterbrechen. Unterbrechungen und deren voraussichtliche Dauer gibt die SWV den Kunden sowie der Stadt rechtzeitig in geeigneter Weise vorher bekannt. Die SWV wird bei Betriebsunterbrechungen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

(4) Sollte die SWV durch höhere Gewalt, Krieg, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Ausfall der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Verteilung von Gas gehindert sein, so ruhen ihre Verpflichtungen zum Betrieb des Netzes, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind.

(5) Die SWV verpflichtet sich, an das örtliche Gasversorgungsnetz alle Letztverbraucher von Gas sowie Erzeugungsanlagen gemäß den rechtlichen Vorgaben bedarfsgerecht anzuschließen, es sei denn, der SWV wäre dies gemäß den Bestimmungen des EnWG nicht zumutbar.

(6) Die die SWV als Netzbetreiberin betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben von vorstehenden Regelungen unberührt und es obliegt der SWV in eigener Verantwortung, diese gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen.

§ 4
Herstellungs-, Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten, Energiekonzept

(1) Die SWV verpflichtet sich auf eigene Kosten, die örtlichen Gasversorgungsanlagen herzustellen, zu erhalten, zu erneuern und auszubauen, soweit dies im Rahmen einer rationellen und wirtschaftlich vernünftigen Betriebsführung oder im öffentlichen Interesse zur Sicherstellung einer langfristig sicheren öffentlichen Versorgung im Konzessionsgebiet mit Gas erforderlich ist.

(2) Für den Fall, dass die Stadt ein örtliches Konzept zur Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die SWV sie dabei im Rahmen des Aufgabenbereichs als Netzbetreiberin, soweit rechtlich zulässig, nach ihren Möglichkeiten unentgeltlich unterstützen.

3. Kapitel
Wegenutzung

§ 5
Wegenutzungsrechte

(1) Die Stadt räumt der SWV im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das Recht ein, die öffentlichen Verkehrswege zur Errichtung, und zum Betrieb von örtlichen Gasversorgungsanlagen zu benutzen, wobei grundsätzlich die Gasversorgungsanlagen in den Straßen verlegt werden. In Ausnahmefällen können Gasversorgungsanlagen auch in Gehwegen verlegt werden.

(2) Sonstige Grundstücke darf die SWV im Rahmen der durch § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) beschriebenen Grenzen unentgeltlich nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.

(3) Die Stadt kann der SWV gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts die Verlegung von Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrswegen und sonstigen Grundstücken gestatten, wenn die SWV andere Weiterverteiler beliefert oder für den Zweck einer eigenen Versorgung außerhalb des Konzessionsgebietes.

(4) Endet die Eigenschaft eines Grundstücks als öffentlicher Verkehrsweg (Entwidmung), bleibt das Nutzungsrecht nach Abs. (1) und Abs. (3) grundsätzlich erhalten, soweit dem nicht städtische Interessen entgegenstehen. Die Regelungen gem. § 7 finden Anwendung.

(5) Vor Verkauf von in Anspruch genommenen städtischen Grundstücken wird die Stadt die SWV rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der SWV zu ihren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) eintragen lassen. Die Kosten für die Bereitstellung und Eintragung der Dienstbarkeit trägt die SWV.

(6) Soweit der Träger der Straßenbaulast auf Antrag der Stadt die Errichtung von Gasversorgungsanlagen zu gestatten hat und soweit die SWV den Antrag nicht selbst stellen kann, stellt die Stadt auf Verlangen der SWV einen entsprechenden Antrag.

(7) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass die im Rahmen dieses Wegenutzungsrechtes betriebenen und/oder errichteten Gasversorgungsanlagen nicht zu den Bestandteilen der jeweiligen Grundstücke gehören, also sogenannte Scheinbestandteile darstellen (§ 95 BGB).

§ 6
Bau und Betrieb von Gasversorgungsanlagen

(1) Die SWV und die Stadt werden im Übrigen bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die SWV wird bei der Inanspruchnahme der von der Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, dass die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Stadt und für ihre Bürger möglichst gering sind.

(2) Die Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Belegung von öffentlichen Verkehrswegen werden von der SWV beachtet (Grundsatz: Gasleitungen werden in Straßen verlegt; Kabel, Telekom in Gehwegen). Wenn im Zuge der Erneuerung oder der Erweiterung

von Gasversorgungsanlagen andere Medien mitverlegt werden (Leerrohre, Stromkabel, TK, etc.) und kein Gehweg vorhanden ist, sollen diese möglichst am Straßenrand verlegt werden. Die Verlegung von Leerrohren ist mit der Stadt auf deren Wunsch abzustimmen.

(3) Die SWV errichtet die Gasversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet nach den aktuell anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Gasversorgungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen. Über besondere Anforderungen der Stadt wird sich die SWV mit der Stadt abstimmen. Die SWV gestattet der Stadt die Mitverlegung von Leerrohren bei der Verlegung von Gasleitungen, dadurch entstehende Kosten werden verursachungsgerecht getragen. Die SWV ist zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt und gegebenenfalls anderen Eigentümern und Betreibern von Kommunikationsnetzen bereit, insbesondere für die Errichtung eines flächendeckenden Leerrohrnetzes.

(4) Die SWV wird die Stadt so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Gasversorgungsanlagen informieren, dass die Stadt angemessene Zeit zu einer Stellungnahme hat. Insbesondere muss eine Baustellenkoordination (gleichzeitig anfallende Arbeiten, gemeinsame Nutzung der Straßenaufbrüche) und damit Bauzeitverkürzung erfolgen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Interessen und/oder technische Notwendigkeiten vorliegen. Ebenso wird die Stadt die SWV rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Gasversorgungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.

(5) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung sowie Erneuerung bestehender Gasversorgungsanlagen einschließlich der Herstellung von Hausanschlüssen wird die SWV die Zustimmung der Stadt (einschließlich Aufgrabungsgenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung, soweit erforderlich) einholen. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Haus- bzw. sonstigen Anschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Stadt unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplans.

(6) Die Stadt wird die SWV bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Gasversorgungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Der Stadt entstehen dabei keine Kosten.

(7) Die SWV hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen zu sichern. Für die Ausführung der Arbeiten der SWV an den öffentlichen Verkehrswegen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere sind die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen für solche Arbeiten zur Sicherung des Verkehrs und zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Verkehrswege sowie die aktuell anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (u.a. Verdichtungsprüfung nach DIN, Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gem. DIN 18920, Merkblätter der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V.) zu beachten. Die SWV verpflichtet sich, die für die SWV tätigen Tiefbauunternehmen anzuweisen, beim Öffnen und Schließen von Verkehrswegen darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit erhalten bleibt. Falls die Baumaßnahmen der SWV besondere Aufwendungen der Stadt in ihrem Verkehrsraum erfordern, z.B. besondere verkehrsrechtliche Anforderungen, hat die SWV den dadurch verursachten Aufwand zu tragen.

(8) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die SWV die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils aktuell anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Stadt es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Bezüglich der Regeln der Technik verlangt die Stadt die Einhaltung der aktuellen Regeln der Technik, z.B. auch die „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgraben in Verkehrsflächen“ – ZTV-A-StB in der aktuell jeweils gültigen Fassung. Für die von der SWV ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Stadt, spätestens jedoch nach einen Monat, nachdem der Stadt der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt worden ist und die Stadt nicht widersprochen hat. Die SWV hat die Abnahme zu veranlassen, die in der Regel innerhalb eines Monats durchgeführt werden soll. Aufgezeigte Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der von der Stadt gesetzten angemessenen Frist, durch die SWV zu beseitigen. Anderenfalls ist die Stadt berechtigt, die Mängel im Wege der Ersatzvornahme i.S.v. § 637 BGB auf Kosten der SWV zu beseitigen.

(9) Falls Bauarbeiten der Stadt etwa zur gleichen Zeit anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden. Dabei gestatten sich die Stadt und die SWV gegenseitig die Mitverlegung von Leitungen, Kabeln und Rohren. Sofern bei Baumaßnahmen erforderliche Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden können, werden die Kosten von der Stadt und der SWV gemeinsam verursachungsgerecht getragen.
Notaufgrabungen werden der Stadt umgehend angezeigt. Nach Wiederherstellung der Flächen hat die SWV die Abnahme zu veranlassen.

(10) Bei Aufgrabungen, die die Stadt selbst durchführt, erkundigt sie sich über die Lage von Gasversorgungsanlagen bei der SWV. Die SWV ist verpflichtet, über die Lage unverzüglich Auskunft zu erteilen, soweit möglich in digitaler Form.
Die SWV führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Stadt vorhandenen Gasversorgungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Die Stadt hat die Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Gasversorgungsanlagen der SWV im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Stadt auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

(11) Soweit für den Bau und Betrieb der Gasversorgungsanlagen erforderlich, wird die Stadt der SWV auf Anfrage Auskünfte aus den bei der Stadt geführten Bestandsplanwerken schriftlich oder, soweit vorhanden, in digitalisierter Form erteilen.
Die Vertragspartner ermöglichen sich gegenseitig unentgeltlich die Einsichtnahme in die jeweils geführten Bestandsplanwerke, indem sie dem jeweils anderen Vertragspartner Zugriffsrechte auf das entsprechend vorhandene System gewähren. Eine Verpflichtung zur Einrichtung entsprechender Informationssysteme wird durch diese Regelung nicht begründet.

§ 7
Folgepflichten und Folgekosten

(1) Die Stadt kann eine Änderung oder eine Beseitigung von Gasversorgungsanlagen, die sich in städtischen Grundstücken befinden, verlangen, sofern die Änderung bzw. Beseitigung im Interesse der Stadt liegt und nicht aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Die Stadt wird die SWV von allen Maßnahmen, die eine Änderung bzw. Beseitigung von Gasversorgungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Einflussnahme auf den Planungsprozess zur Abwendung außergewöhnlicher Belastungen zu geben.

(2) Stadt und SWV werden dafür Sorge tragen, dass Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsbaumaßnahmen (inklusive Straßenbeleuchtungskabel) unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden.

(3) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 8
Haftung

(1) Die SWV haftet der Stadt oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Gasversorgungsanlagen entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die SWV nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. Die SWV wird die Stadt von Ansprüchen Dritter gemäß Satz 1 freistellen. Die Stadt wird die Behandlung solcher Ansprüche mit der SWV abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten bzw. Störungen in der Anschlussnutzung.
Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Benehmen mit der SWV führen. Die SWV trägt in diesen Fällen alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits.

(2) Die Stadt haftet der SWV für Beschädigungen ihrer Gasversorgungsanlagen nur dann, wenn ihr ein Verschulden nachgewiesen wird. Die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung von beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 9
Stillgelegte Anlagen

Die Stadt kann die Beseitigung stillgelegter Gasversorgungsanlagen auf Kosten der SWV verlangen, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Beseitigung hat; diese Verpflichtung gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

4. Kapitel
Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 10
Konzessionsabgaben

(1) Die Stadt erhält von der SWV die jeweils höchstzulässigen Konzessionsabgaben, zurzeit gem. § 48 EnWG i.V.m. der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher so sind von der SWV für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie die SWV in vergleichbaren Fällen durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Diese Konzessionsabgaben werden von der SWV dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die SWV für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.

(3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch der SWV zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

(4) Die Konzessionsabgaben sind in der Höhe vereinbart, die gemäß der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 09.01.1993, zuletzt geändert am 01.11.2006 (BGBl. I, S. 2447) maximal zulässig sind.
Für den Fall, dass künftig einmal die Begrenzung der Konzessionsabgaben wegfallen sollte, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen. Für

den Zeitraum ab dem Wegfall der Begrenzung der Konzessionsabgaben bis zur einvernehmlichen Regelung gilt die Konzessionsabgabe als vereinbart, die nach S. 1 bei einer Weitergeltung der Begrenzung geschuldet wäre.

(5) Sollten die Konzessionsabgaben oder andere vertragliche Leistungen aufgrund gesetzlicher Änderungen, Entscheidungen des EuGH oder des BFH oder Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden oder aus anderen Gründen Leistungen aus diesem Vertrag als steuerbar gelten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) zusätzlich erhoben.

(6) Sofern nach dem regulären Vertragsende oder nach vorzeitiger Beendigung des Konzessionsvertrages kein neuer Konzessionsvertrag mit der SWV geschlossen wird, sondern die Stadt einen Konzessionsvertrag mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen schließt, verpflichtet sich die SWV nach Ablauf des Konzessionsvertrags ein Entgelt als Gegenleistung für die fortbestehende Wegenutzung in der Höhe der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgabe solange und soweit zu zahlen, wie sie das örtliche Gasversorgungsnetz in der Stadt betreibt und/oder über das Eigentum an den das örtliche Gasversorgungsnetz bildenden Anlagen verfügt.

§ 11
Abrechnung

(1) Die SWV rechnet die Konzessionsabgaben jährlich nachträglich gegenüber der Stadt mit einer Schlussabrechnung ab. Die Schlussabrechnung ist spätestens sechs Monate nach dem Ende eines Kalenderjahres zu übergeben. Die SWV hat der Stadt alle Auskünfte zu erteilen, welche die Stadt benötigt, um die Berechnung nachvollziehen zu können. Die SWV hat auf Wunsch der Stadt auf eigene Kosten für die Schlussabrechnung das Testat eines Wirtschaftsprüfers einzuholen und der Stadt zu übergeben.

(2) Die SWV zahlt monatliche Abschläge auf die Konzessionsabgaben. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum 1. des Monats für den jeweils vorangegangenen Monat fällig. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt ein Zwölftel des Betrages der letzten Schlussabrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Stadt. Unterschiedsbeträge zwischen Abschlagszahlungen und Schlussabrechnung werden mit der auf die Schlussabrechnung folgenden Abschlagszahlung saldiert und nicht verzinst.

§ 12
Kommunalrabatt

(1) Die SWV gewährt auf den im Niederdruck (= Eingangsdruck am Zähler von weniger als 100 mbar) abgerechneten Eigenverbrauch auf den Netto-Rechnungsbetrag für den Netzzugang einen Preisnachlass in gesetzlich jeweils zulässiger Höhe, d.h. zurzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch von Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und Eigengesellschaften (z.B. GmbH), wenn sie sich zu 100 % im kommunalen Eigentum befinden und nicht im Wettbewerb stehen. Soweit nach künftig geltendem Recht ein weitergehender Preisnachlass zulässig sein sollte, kommt dieser zur Anwendung.

(2) Der Preisnachlass wird in den Rechnungen der SWV sichtbar in Abzug gebracht.

(3) Die SWV gewährt Verwaltungskostenbeiträge im gesetzlich zulässigen Umfang, wenn Leistungen auf Veranlassung der SWV durch die Stadt erbracht werden.

5. Kapitel
Endschaftsbestimmungen

§ 13
Übertragung der Gasversorgungsanlagen

(1) Nach Ablauf dieses Vertrages hat die SWV auf Verlangen der Stadt gegen Zahlung des Übernahmeentgelts Eigentum und Besitz an den Gasversorgungsanlagen auf den Übernehmer zu übertragen, die für den Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendig sind, und, soweit rechtlich möglich, sämtliche diesbezüglichen Rechte, insbesondere schuldrechtliche und dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken, an diese abzutreten bzw. zu übertragen; soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat die SWV der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Grundstücke, die gemäß § 1 Nr. 2 zu den örtlichen Gasversorgungsanlagen gehören, werden von dieser Bestimmung nicht erfasst.

(2) Der Übernehmer tritt an Stelle der SWV in die bestehenden Verträge mit den Kunden ein.

(3) Die Stadt hat das Recht, ihre Rechte an einen Dritten („Übernehmer“) abzutreten. Übernehmer ist derjenige, der der SWV von der Stadt als solcher bezeichnet wird. Es kann auch mehrere Übernehmer nebeneinander geben.

(4) Die Stadt kann auch selbst Übernehmer sein.

§ 14
Gasversorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV

(1) Soweit die zu übertragenden Gasversorgungsanlagen wesentliche Bestandteile von Grundstücken im Eigentum der SWV darstellen, werden die SWV und die Stadt im Übertragungsvertrag diese Gasversorgungsanlagen zu Scheinbestandteilen i.S.d. § 95 Abs. 1 BGB bestimmen. Die SWV wird diese Gasversorgungsanlagen entsprechend § 929 S. 2 BGB auf die Stadt übertragen.

(2) Die SWV wird gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Stadt/des Übernehmers eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für die betroffenen Grundstücke bestellen. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht des Übernehmers, diese Gasversorgungsanlagen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.

§ 15
Übernahmeentgelt

(1) Als Übernahmeentgelt ist der objektivierte Ertragswert des örtlichen Gasversorgungsnetzes zum Übertragungszeitpunkt vereinbart. Dieser bestimmt sich unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Netz (kalkulatorisches Anlagevermögen) verbundenen Nettozuflüsse an den Netzeigentümer.
Als objektivierter Wert muss dieser intersubjektiv nachprüfbar sein (IDW-Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen, IDW S1 in seiner jeweiligen Fassung). Er ist unter Berücksichtigung der Regulierung zu ermitteln, d.h. unter Berücksichtigung der Parameter der GasNEV und der ARegV. Synergien, gleich welcher Art, werden nicht erfasst. Sollte zum Zeitpunkt der Bewertung der zu übertragen-

den Gasversorgungsanlagen durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung zwingend eine abweichende Bewertungsmethode zur Ermittlung des Kaufpreises im Fall der vertraglichen Endschaft bestimmt werden, so ist diese Bewertungsmethode für die zu übertragenden Anlagen maßgeblich. Gesetzliche Regelungen zu Gunsten der Stadt bleiben unberührt.

(2) Der Kaufpreis für die übergehenden Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.

§ 16
Entflechtungskosten

Kosten, die für eine notwendige Netztrennung entstehen, werden im Rahmen des konzessionsabgaberechtlich Zulässigen von der SWV gegenüber der Stadt oder dem von der Stadt benannten Übernehmer getragen.

§ 17
Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen

(1) Die SWV ist verpflichtet, der Stadt drei Jahre vor einem Ablauf der Vertragslaufzeit gem. § 18 (1) unaufgefordert in dem rechtlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der SWV sowie ein Konzept zur Netztrennung. Weiterhin umfassen die Informationen die kalkulatorischen Netzdaten sowie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, eine Aufstellung der Netzabsatzmengen getrennt nach Kundengruppen, Schadensberichte, Strukturdaten gem. § 27 Abs. 2 GasNEV und das Konzessionsabgabenaufkommen getrennt nach Tarif- und Sonderkunden. Die vertraglichen Verpflichtungen sind unberührt von behördlichen Festlegungen z.B. gem. § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG, gesetzlichen Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung

zu Auskunftsansprüchen, es sei denn, dass diese vertraglichen Ansprüche der Stadt zwingend entgegenstehen. Gleichfalls unberührt bleiben etwaige weitergehende gesetzliche Auskunftsansprüche.

(2) Soweit der Übernehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch die SWV gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

6. Kapitel
Laufzeit

§ 18
Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag hat eine Laufzeit vom 21.10.2019 bis zum 20.10.2039 (20 Jahre).

(2) Ändert sich die Kontrolle über die SWV, so hat die SWV diesen Umstand gegenüber der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen („anzeigepflichtiger Kontrollwechsel“). Ein anzeigepflichtiger Kontrollwechsel liegt vor, wenn der städtische Anteil an der SWV unter 51 % sinkt. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich zu kündigen. Die Regelungen vorstehender §§ 13 ff. gelten entsprechend.

7. Kapitel
Allgemeine Bestimmungen

§ 19
Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

(1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.

(2) Bei Änderungen der gaswirtschaftlichen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 20
Übertragung von Rechten und Pflichten, Eigentum an den örtlichen Gasversorgungsanlagen

(1) Die SWV ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit vorheriger Zustimmung der Stadt auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen zu übertragen.

(2) Die SWV ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Stadt die örtlichen Gasversorgungsanlagen oder Teile davon an Dritte zu veräußern, zu verpachten, zu vermieten oder diese zu belasten.

§ 21
Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lampertheim.

§ 22
Schriftform, Anpassung, Gebühren

(1) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Anpassung (Änderung oder Ergänzung) dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(2) Etwaige Gebühren oder sonstige Abgaben, die für den Abschluss dieses Vertrages sowie für Maßnahmen zur Herbeiführung oder Erhaltung seiner Rechtswirksamkeit zu zahlen sind, trägt die SWV.

(3) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Stadt und SWV erhalten von diesem Vertrag und sämtlicher etwa noch abzuschließender Nachträge eine Ausfertigung.

Viernheim, den ……	Viernheim, den …..
MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM	STADTWERKE VIERNHEIM GmbH

_____	_____	_____
Matthias Baaß Bürgermeister	Jens Bolze 1. Stadtrat	Dr. Ralph Franke Geschäftsführer

Anlage:

- Karte des Versorgungsgebietes (die Karte wird bei der Vertragsunterzeichnung beigefügt)

Synopse

über die Alt- und Neuregelungen des Stromkonzessionsvertrages sowie des Gaskonzessionsvertrages

Alt **Konzessionsvertrag**	**Neu** **Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag**	**Anmerkungen**
• **Konzessionsvertrag vom 19.06.2000** Konzessionsvertrag gilt für alle Sparten (Strom, Gas, Wasser, Fernwärme).		• Zwischenzeitlich bestehen unterschiedliche rechtliche Vorgaben für die einzelnen Sparten. • Kartellrechtliches Kopplungsverbot. ⇨ Für jede Sparte wird gesonderter Vertrag abgeschlossen. • Die Inhalte des Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrages sind gleich ausgestaltet.
-	• **Präambel**	• Benennt die Ziele des Vertrages. • Unter Umständen relevant bei Auslegungsfragen.
-	• **Inhaltsübersicht**	• Verschafft schnellen Überblick über Struktur und Regelung des Vertrages.
-	• **§ 1 Begriffsbestimmungen**	• Die für den Vertrag besonders relevanten Begriffe werden definiert. • Beitrag zur Rechtsklarheit, relevant bei Auslegungsfragen.
• § 1 (1) Versorgungsrechte. • § 1 (2) Eingliederung.	• **§ 2 Konzessionsgebiet** - Stadtgebiet. - Eingemeindungen, § 2 (2) und (3).	• Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches. • Beendigung entgegenstehender Verträge.
• § 1 (1) Übertragung der öffentlichen Versorgung, für alle Sparten.	• **§ 3 Betriebs- und Anschlusspflichten** - Detaillierte Anforderungen für das Betreiben des Strom- bzw. Gasnetzes.	• Versorgungsrechte (Vertriebsrechte) können nicht mehr vertraglich begründet werden; bei Strom und Gas besteht ein gesetzlicher Durchleitungswettbewerb.
-	• **§ 4 Erhaltungs-, Erneuerungs- und Ausbaupflichten.** - Langfristige Sicherung der Netze. - Unterstützung örtliches Energiekonzept	• Wegen der besonderen Bedeutung des langfristig sicheren Betreibens der Netze ist die Regelung aufgenommen worden.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
	• **§ 5 Wegenutzungsrecht**	
• § 2 (1) Benutzung öffentlicher Verkehrswege.	- Benutzung der öffentlichen Verkehrswege, § 5 (1).	• Grundlegende Regelung für leitungsgebundene Versorgung.
• § 2 (2) Benutzung sonstiger Grundstücke, ggf. gesonderter Gestattungsvertrag mit Entschädigung.	- Benutzung sonstiger Grundstücke im Rahmen der NAV und NDAV. Eine darüber hinausgehende Nutzung bedarf des vorherigen Abschlusses eines gesonderten Gestattungsvertrages.	• Regelungen sind grundsätzlich vergleichbar.
-	- Bei Entwidmung bleibt Nutzungsrecht grundsätzlich erhalten, § 5 (4).	• Sinnvolle Regelung, um Nutzungsrechte zu erhalten, wenn nicht berechtigte Interessen der Stadt entgegenstehen.
• § 2 (4) Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bei Verkauf von Grundstücken.	- Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bei Verkauf von Grundstücken, § 5 (5).	
• § 2 (3) Unterstützung bei Beschaffung von Grundstücken.	- Unterstützung bei Beschaffung von Grundstücksbenutzungsrechten, § 5 (5).	• Ausreichend ist die Beschaffung von Grundstücksbenutzungsrechten.
-	- Unterstützung gegenüber Träger der Straßenbaulast, § 5 (6).	
-	- Regelung zur Scheinbestandteilseigenschaft, § 5 (7).	• Sinnvolle und notwendige Regelung, um zu vermeiden, dass Leitungen zu wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks werden.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
	• **§ 6 Bau und Betrieb Versorgungsanlagen**	
• § 3 (1) Planung mit Rücksichtnahmegebot.	- Planungen mit Rücksichtnahmegebot, § 6 (1).	
-	- Beachtung von Ordnungsprinzipien der Stadt bei der Verlegung von Leitungen, § 6 (2).	• Sinnvolle Regelung für Verlegungen nach bestimmten planerischen Ordnungsprinzipien der Stadt.
• § 3 (3) Errichtung und Betrieb gemäß Stand der Technik.	- Errichtung und Betrieb gemäß Stand der Technik, § 6 (3).	
• § 3 (4) Baumaßnahmen, Abstimmungen.	- Baumaßnahmen, Baustellenkoordination, § 6 (4).	
• § 3 (4) Einholung von Genehmigungen.	- Einholung von Zustimmungen der Stadt, § 6 (5).	
	- Unterstützung bei Trassenfindung und Genehmigungen, etc., § 6 (6).	
• § 3 (5) Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen Unternehmens.	- Durchführung von Bauarbeiten gem. DIN, verkehrsrechtlichen Anforderungen, etc., § 6 (7).	• Detailliertere rechtliche Vorgaben als früher.
• § 3 (6) Wiederherstellung in vorherigen bzw. gleichwertigen Zustand**.**	- Wiederherstellung in vorherigen bzw. gleichwertigen Zustand, § 6 (8).	• Regelungen sind grundsätzlich vergleichbar.
-	- Koordination, Mitverlegung von Leitungen, § 6 (9).	• Abstimmungspflichten bei Mitverlegungen, verursachungsgerechte Kostentragung.
-	- Führung eines Bestandsplanwerkes, § 6 (10).	
-	- Auskunftspflicht der Stadt aus eigenem Bestandsplanwerk, § 6 (11).	

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
• § 4 (1) Änderungen, Umlegungen, die im öffentlichen Interesse liegen. - • § 4 (2) Folgekostentragung durch Stadt	• **§ 7 Folgepflichten und Folgekosten** - Änderung von Anlagen bei berechtigtem Interesse der Stadt und soweit wirtschaftlich zumutbar, § 7 (1). - Kostentragung bei gemeinschaftlich durchgeführten Baumaßnahmen, § 7 (2). - Folgekostentragung durch SWV, § 7 (3).	• Regelungen sind grundsätzlich vergleichbar. • Sinnvolle Regelung unter Berücksichtigung einer anteiligen Kostentragung. • Eine wesentliche Änderung, Folgekostentragung nunmehr durch SWV, Kosten können in Entgelte einkalkuliert werden.
• § 7 (1) Haftung gem. gesetzlichen Bestimmungen.	• **§ 8 Haftung** - Haftung gemäß gesetzlichen Bestimmungen und Beweislastumkehr, § 8 (1) und (2). .	• Wichtig ist Beweislastumkehr.
-	• **§ 9 Stillgelegter Anlagen** - Beseitigung stillgelegter Anlagen auf Kosten SWV, auch über Laufzeit des Vertrages hinaus, § 9.	• Regelung über Umgang mit stillgelegten Anlagen sinnvoll.
• § 6 (1) Zahlung Konzessionsabgaben	• **§ 10 Konzessionsabgaben** - Zahlung höchstzulässiger Konzessionsabgaben für Strom bzw. Gas gem. KAV.	• Zahlung höchstzulässiger Konzessionsabgaben.
• Abrechnung nach Feststellung des Jahresabschlusses. • § 6 (5) Vierteljährliche Abschlagszahlungen.	• **§ 11 Abrechnung** - Schlussabrechnung spätestens 6 Monate nach Kalenderjahr, Testat Wirtschaftsprüfer auf Wunsch der Stadt, § 11 (1). - Monatliche Abschlagszahlungen, § 11 (2).	• Schnellere Abschlagszahlungen, Liquiditätsvorteile.
• 10 % auf Eigenverbrauch bei Anwendung von allgemeinen Tarifen	• **§ 12 Kommunalrabatt** - 10 % des Rechnungsbetrages bei Eigenverbrauch der Stadt.	• Gleiche Regelungen wie bisher.

Alt Konzessionsvertrag	Neu Strom- bzw. Gaskonzessionsvertrag	Anmerkungen
• § 9 (1) Verpflichtung der Übergabe von Anlagen.	• **§ 13 Übertragung von Versorgungsanlagen** - Übertragungsverpflichtungen bezüglich Anlagen und Rechten, § 13 (1). - Abtretung an Dritte möglich, § 13 (3).	
	• **§ 14 Versorgungsanlagen auf Grundstücken der SWV** - Schaffung der Übertragungsfähigkeit von Anlagen auf Grundstücken der SWV, § 14 (1).	- Notwendige Regelung, bisher nicht geregelt gewesen. .
• § 9 (3) Übernahmegelt zum Sachzeitwert • § 9 (3) Absetzung Ertragszuflüsse vom Kaufpreis	• **§ 15 Übernahmeentgelt** - Übernahmeentgelt zum objektivierten Ertragswert, § 15 (1). - Absetzung Ertragszuschüsse vom Kaufpreis, § 15 (2).	• Sachzeitwert in der Regel deutlich höher als Ertragswert, Sachzeitwert kann prohibitiv wirken; jetzt klare Regelung bzgl. des Kaufpreises in Sinne des Ertragswertes.
• § 9 (4) Entflechtungskosten trägt SWV, Einbindungskosten die Stadt	• **§ 16 Entflechtungskosten** - Netztrennungskosten trägt SWV, § 16.	• Ob Netztrennungsmaßnahmen anfallen, ist offen. Wenn solche anfallen sollten, trägt SWV die Kosten.
• § 9 (2) Auskunftsrechte, bezogen auf Ermittlung Sachzeitwert	• **§ 17 Verfahrensmäßige Endschaftsbestimmungen** - Auskunftsverpflichtungen, § 17 (1):	
• § 10 Laufzeit 20 Jahre -	• **§ 18 Laufzeit, Kündigung** - Laufzeit 20 Jahre, § 18 (1).	• Bei Strom und Gas besteht Höchstlaufzeitbegrenzung von 20 Jahren.
• § 8 (2) und (3) Vertragsänderungen, Rechtsgültigkeit	**Allgemeine Bestimmungen** • **§ 19 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages**	• Übliche Regelungen
	• **§ 20 Übertragung von Rechten und Pflichten**	• Übliche Regelungen
	• **§ 21 Gerichtsstand**	• Übliche Regelungen
• § 8 (1), etc.	• **§ 22 Schriftform, Anpassung, Gebühren**	• Übliche Regelungen

Anlage 4

Konzessionsvertrag

z w i s c h e n

der Stadt Viernheim, vertreten durch den Magistrat der Stadt Viernheim, Kettelerstr.3, 68519 Viernheim

u n d

den Stadtwerken Viernheim GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Industriestraße 2, 68519 Viernheim

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Stadt überträgt den Stadtwerken und diese übernehmen die öffentliche Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner innerhalb des Stadtgebietes (Versorgungsgebiet) mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme für private, gewerbliche, landwirtschaftliche und industrielle Zwecke.

(2) Werden Gebiete in das Stadtgebiet eingegliedert, in denen die Stadtwerke eine Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und/oder Fernwärmeversorgung betreiben, so gilt dieser Vertrag auch für diese Gebiete.

(3) Die Stadtwerke haben Anmeldungen und Genehmigungen für die Durchführung der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgung und die Benutzung öffentlichen oder privaten Eigentums selbst auf ihre Kosten zu beschaffen.

(4) Die Stadtwerke werden die Stadt bei der Aufstellung eines örtlichen Energiekonzeptes im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und insbesondere dazu erforderliche Daten zur Verfügung stellen, soweit diese Daten bei den Stadtwerken vorhanden sind und der Weitergabe gesetzlicher Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Dieser Vertrag beinhaltet nicht die Nutzung der Elektrizitätsversorgungsleitungen für Telekommunikationsdienstleistungen. Sollte diese Nutzung wirtschaftlich möglich sein, werden die Stadt Viernheim und die Stadtwerke Viernheim GmbH Verhandlungen über eine eventuelle Vergütung aufnehmen, sofern solche Entgelte branchenüblich werden.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume/Eigenversorgung

(1) Die Stadt räumt den Stadtwerken das Recht ein, die im Versorgungsgebiet gelegenen und der Verfügungsgewalt der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrswege (z.B. Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Leitungen einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör für eine unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme im Versorgungsgebiet zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder nur vorübergehend beeinträchtigt wird und Rechte Dritter dieser Benutzung nicht entgegenstehen. Das Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf sonstige Anlagen der Versorgung.

Die Stadtwerke können diese Anlagen auch für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme von Gebieten außerhalb des Versorgungsgebietes gemäß § 1 benutzen, und sie können zu diesem Zweck Anlagen im Versorgungsgebiet errichten und betreiben.

(2) Die Stadt gestattet den Stadtwerken im Rahmen des Zumutbaren auch die Benutzung ihrer sonstigen Grundstücke, die nicht öffentliche Verkehrsräume im Sinne von Abs. 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung auf Verlangen der Stadtwerke. Tritt durch eine Benutzung dieser Grundstücke eine erhebliche wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, so sind die Stadtwerke bereit, nach Maßgabe eines hierüber besonders abzuschließenden Vertrages eine Entschädigung zu zahlen.

Die Stadt wird den Stadtwerken eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit einräumen.

(3) Die Stadt wird den Stadtwerken während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und/oder Fernwärme erforderlichen Anlagen im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

(4) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass die öffentlichen Verkehrsräume, in oder auf denen Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen der Stadtwerke verlegt oder errichtet sind, in ihrem Bestand unverändert oder im Eigentum der Stadt verbleiben.

Eine beabsichtigte Veräußerung dieser Grundstücke wird die Stadt den Stadtwerken rechtzeitig mitteilen und auf deren Verlangen und Kosten die für vorhandene Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen bestehenden Rechte der Stadtwerke durch Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zugunsten der Stadtwerke sicherstellen.

(5) Die Stadtwerke verpflichten sich, von der Stadt auf der Basis von Abfallenergie oder regenerativen Energien einschließlich Solarenergie erzeugte Elektrizität oder Fernwärme abzunehmen und entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu vergüten. Dies gilt auch für Elektrizität oder Fernwärme aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung. Die Einspeisung von selbsterzeugtem Gas in das Versorgungsnetz der Stadtwerke bedarf gesonderter Vereinbarung.

§ 3

Planung, Bau und Unterhaltung von Versorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen

(1) Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen in öffentlichen Verkehrsräumen sind von den Stadtwerken im Einvernehmen mit der Stadt so zu planen, dass der Hauptzweck, dem die öffentlichen Verkehrsräume dienen, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.

(2) Die Stadtwerke und die Stadt werden sich vor Erstellung der Investitionspläne gegenseitig über Planungen zum Ausbau der Versorgungsanlagen bzw. der Verkehrsräume informieren. Darüber hinaus wird die Stadt die Stadtwerke ggf. über einschlägige Planungen anderer Inhaber von Wegerechten unterrichten. Die Planungen sollen nach Möglichkeit so aufeinander abgestimmt werden, dass ein Konflikt zwischen den öffentlichen Interessen der Stadt und den Interessen der öffentlichen Energieversorgung vermieden wird.

(3) Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeversorgungsanlagen werden von den Stadtwerken nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erstellt, betrieben und unterhalten.

(4) Für Aufgrabungen von öffentlichen Verkehrsräumen haben die Stadtwerke, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub duldet, rechtzeitig die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Die Stadtwerke werden sich vor Beginn der Arbeiten auch mit den übrigen Benutzern der öffentlichen Verkehrsräume wegen der Lage etwaiger sich darin befindlicher Kabel, Leitungen oder Kanäle in Verbindung setzen. Bei Straßenbauarbeiten, die die Stadt durch fremde Unternehmen ausführen lässt, wird die Stadt den betreffenden Unternehmer verpflichten, bei seinen Arbeiten alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung bestehender Anlagen der Stadtwerke zu treffen, über vorhandene Anlagen bei den Stadtwerken Auskunft einzuholen und die Stadtwerke unverzüglich zu benachrichtigen, falls bei den Arbeiten Anlagen der Stadtwerke freigelegt oder in Mitleidenschaft gezogen werden.

(5) Die Stadtwerke verpflichten sich, alle Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers sach- und fachgerecht durchzuführen oder durchführen zu lassen und dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflichten zu übernehmen.

Jeu

(6) Nach Beendigung der Arbeiten sind die benutzten Teile der öffentlichen Verkehrsräume von den Stadtwerken wieder in einen einwandfreien, der früheren Beschaffenheit entsprechenden Zustand zu versetzen. Die Wiederherstellung der früheren Beschaffenheit wird von der Stadt und den Stadtwerken gemeinsam abgenommen. Sollten nach gemeinsamer Abnahme innerhalb von 2 Jahren Mängel, die auf die Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so sind die Stadtwerke verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Sollten innerhalb weiterer 3 Jahre Mängel, die offensichtlich auf Arbeiten der Stadtwerke zurückzuführen sind, eintreten, sind die Stadtwerke verpflichtet, die Mängel zu beheben. Kommen die Stadtwerke ihrer Verpflichtung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so hat die Stadt das Recht, die Arbeiten auf Kosten der Stadtwerke ausführen zu lassen, falls die Stadtwerke einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge leisten; bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt sofort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(7) Die Stadt wird die Stadtwerke von allen Änderungen an ihren öffentlichen Verkehrsräumen, die möglicherweise eine Änderung, Verlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen bedingen, rechtzeitig verständigen.

Erweiterungen im Straßennetz oder Projekte über die Erschließung neuer Bebauungsgebiete sind den Stadtwerken rechtzeitig mitzuteilen.
Beim Ausbau oder Umbau bestehender öffentlicher Verkehrsräume oder bei der Anlegung neuer öffentlicher Verkehrsräume wird die Stadt den Stadtwerken die Möglichkeit einräumen, Versorgungsanlagen im Rahmen der Baumaßnahmen kostensparend ohne Wiederherstellungskosten zu errichten oder auszuwechseln.

§ 4

Folgepflicht und Folgekosten

(1) Ist aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen der Stadtwerke notwendig, so werden die Stadtwerke derartige Maßnahmen nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

2) Die durch die Maßnahmen nach Abs. 1 entstehenden Folgekosten trägt die Stadt. Hat die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 eine Werterhöhung der Versorgungsanlagen der Stadtwerke zur Folge, werden die Stadtwerke die Kosten bis zur Höhe der Wertsteigerung übernehmen.

(3) Erfolgt die Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen auf Veranlassung eines Dritten, sind sich die Stadt und die Stadtwerke einig, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat.
Die Stadt wird die Stadtwerke bei Durchsetzung diese Ansprüche unterstützen.

(4) Zu den Folgekosten gehören alle Aufwendungen, die den Stadtwerken durch eine Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen entstehen, einschließlich der Aufwendungen, die die Stadtwerke zum Schutz der Versorgungsanlagen treffen müssen. Für den Einnahmeausfall, der mit einer Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen verbunden ist, hat die Stadt keine Entschädigung an die Stadtwerke zu zahlen.

§ 5

Anschluss und Versorgungspflicht

(1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet jedermann zu ihren allgemeinen Versorgungsbedingungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Das Recht der Stadtwerke zum Abschluß von Sonderverträgen bleibt unberührt.

(2) Sollten die Stadtwerke durch behördliche Maßnahmen oder durch höhere Gewalt an der Erzeugung, der Gewinnung, dem Bezug oder der Verteilung von Elektrizität, Gas, Wasser oder Fernwärme verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wasser oder Fernwärme. In derartigen Fällen sind die Stadtwerke verpflichtet, eine ordnungsgemäße Lieferbereitschaft mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln wieder herzustellen. Zur Entschädigungsleistung sind die Stadtwerke in solchen Fällen nicht verpflichtet.

(3) Die Stadtwerke gewähren der Stadt für deren eigenen Verbrauch mit Ausnahme des Verbrauchs in Wohnungen und Mietshäusern einen Nachlass von **10 %** auf die Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Fernwärmepreise, soweit nach den allgemeinen Tarifen abgerechnet wird. Im übrigen kommen die üblichen Sonderverträge der Stadtwerke zur Anwendung.

(4) Anlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung und den Feuerschutz werden von den Stadtwerken im Rahmen der Trinkwasserversorgung unentgeltlich errichtet und unterhalten (Grundschutz). Soweit die Herstellung der Anlagen für die öffentliche Löschwasserversorgung und den Feuerschutz Mehrkosten verursachen, können diese der Stadt in Rechnung gestellt werden. Die erforderliche Kontrolle der Funktionstüchtigkeit dieser Anlagen wird von der Stadt (Feuerwehr) und den Stadtwerken gemeinsam durchgeführt.

§ 6

Konzessionsabgabe

(1) Die Stadtwerke zahlen an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte die nach Preis- und Steuerrecht für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung höchstzulässige Konzessionsabgabe.

(2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Elektrizität oder Gas an Letztverbraucher, so sind für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe in Rechnung zu stellen und nach Eingang an die Stadt abzuführen, wie sie die Stadtwerke in vergleichbaren Fällen für ihre eigenen Lieferungen zu zahlen haben.

(3) Die Leistungsgrenze in § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV ist nur dann anzuwenden, wenn die vom Kunden beanspruchte Leistung ohnehin gemessen wird, wobei die von den Stadtwerken allgemein angewendete Leistungsmessung entscheidend ist. Für die konzessionsabgabenrechtliche Einstufung eines Kunden als Tarif- oder Sondervertragskunden durch die Stadtwerke gemäß § 2 Abs. 7 KAV wird eine Leistungsmessung also nicht verlangt.

(4) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Elektrizität und Gas beliefert, der diese Energie ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so sind für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe in Rechnung zu stellen und nach Eingang zu zahlen, in der dies auch ohne seine Einschaltung zulässig wäre.

(5) Die Stadtwerke leisten vierteljährlich bis zum 15. des auf die Beendigung des Quartals folgenden Monats Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden in gleichbleibenden, zum Jahresanfang festgelegten Beträgen geleistet.

Eine Abrechnung über die für das Vorjahr zu zahlende Konzessionsabgabe wird - nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer - der Stadt übergeben.

Eine aufgrund der Abrechnung sich ergebende Restzahlung oder Erstattung ist jeweils zum 30. Juni fällig.

§ 7

Haftung

(1) Die Stadtwerke haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder einem Dritten durch die Erstellung, den Betrieb, die Unterhaltung, das Vorhandensein oder die Entfernung ihrer Versorgungsanlagen entstehen.

(2) Die Stadtwerke haben die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Betrieb, der Unterhaltung, dem Vorhandensein oder der Entfernung von Versorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt wird solche Ansprüche Dritter nur mit Zustimmung der Stadtwerke anerkennen oder vergleichsweise regeln.

Etwaige Rechtsstreitigkeiten wird die Stadt im Einvernehmen mit den Stadtwerken führen. Die Stadtwerke tragen in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits. Sie müssen die ergehende Entscheidung gegen sich gelten lassen.

(3) Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Stadtwerken gegenüber für alle Schäden, die durch die Stadt oder durch deren Beauftragte den Versorgungsanlagen der Stadtwerke zugefügt werden.

§ 8

Vertragsänderungen, Rechtsgültigkeit

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seine Aufhebung bedürfen der Schriftform.

(2) Die Vertragschließenden sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Ungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragschließenden verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

(3) Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragschließende eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

(4) Schließt die Stadt mit einem Dritten über die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes eine Vereinbarung ab, so wird die Stadt gegebenenfalls durch Vertragsanpassung sicherstellen, dass die Stadtwerke nicht schlechter als dieser gestellt ist.

§ 9

Endschaftsbestimmungen

(1) Falls die Stadt nach Ablauf dieses Vertrages die örtliche Versorgung mit elektrischer Energie selbst übernehmen will und kein anderes Energieversorgungsunternehmen die Versorgungsanlagen gem. § 13 Absatz 2 EnGW verlangt, ist sie berechtigt und auf Verlangen der Stadtwerke verpflichtet, von den Stadtwerken die im Vertragsgebiet vorhandenen, für die örtliche Versorgung bei rationeller Betriebsführung notwendigen Anlagen zu übernehmen. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für solche Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, deren Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.

(2) Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von den Stadtwerken Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Die zur Feststellung des Sachzeitwertes notwendigen Daten werden der Stadt innerhalb der letzten 3 Jahre vor Vertragsablauf einmalig kostenlos durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Kosten und Aufwendungen sind den Stadtwerken zu erstatten.

(3) Als Entgelt hat die Stadt den Stadtwerken den Sachzeitwert der zu übernehmenden Anlagen zum Zeitpunkt der Übergabe zu vergüten. Als Sachzeitwert gilt der Herstellungswert der Anlagen zum Übernahmezeitpunkt (Tagesneuwert) unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungsdauer im Verhältnis zur betriebsüblichen Nutzungsdauer und des technischen Erhaltungszustandes der Anlagen. Vom Sachzeitwert werden die für das zu übertragende Netz erhaltenen, noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse abgesetzt. Öffentliche Investitionshilfen und -abgaben werden zeitanteilig wertmindernd oder werterhöhend berücksichtigt.

(4) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) miteinander abzustimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen tragen die Stadtwerke, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.

(5) Können sich die Vertragspartner über die zu übernehmenden Anlagen, über das Übernahmeentgelt oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so ist der Sachverhalt einem Gutachterausschuss vorzulegen. Jeder der Vertragsschließenden bestellt einen Gutachter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann. Können die Gutachter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Darmstadt um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Gutachter nicht einigen können. Die ordentlichen Gerichte können von den Vertragsparteien erst angerufen werden, wenn die Vermittlung des Gutachterausschusses keinen Erfolg gehabt hat.

(6) Sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Endschaftsbestimmungen ändern, werden die Vertragspartner über eine einvernehmliche Anpassung dieser Klausel verhandeln.

§ 10

Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit der Eintragung der Stadtwerke Viernheim GmbH in das Handelsregister (21.10.1999) und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Er ersetzt die bisher zwischen den Vertragschließenden geltenden vertraglichen Bestimmungen über die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume. Rechtzeitig vor Vertragsablauf werden die Vertragsparteien über eine Fortsetzung der Vertragsbeziehungen in Verhandlungen treten.

Viernheim, den 19.06.2000

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM		STADTWERKE VIERNHEIM GmbH
Matthias Baaß Bürgermeister	Stadtrat	Dr. R. Franke Geschäftsführer

Nebenvereinbarung zum Konzessionsvertrag

1. Entsprechend § 6 Absatz 1 des Konzessionsvertrages zahlt die Stadtwerke Viernheim GmbH die nach Preis- und Steuerrecht für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung höchstzulässige Konzessionsabgabe.

2. Die Konzessionsabgabe für Strom u. Gas beträgt gem. der Konzessionsabgabeverordnung vom 9. Januar 1992:

   Stromversorgung

1,20 Pf/kWh	bei Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 BtoElt.
3,12 Pf/kWh	bei Strom der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird
0,22 Pf/kWh	bei Lieferung an Sondervertragskunden

   Gasversorgung

1,21 Pf/kWh	bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser
0,53 Pf/kWh	bei sonstigen Tariflieferungen
0,06 Pf/kWh	bei Lieferung an Sondervertragskunden (Heizgaskunden mit einem Jahresverbrauch über 200.000 kWh) werden nach Sonderverträgen abgerechnet.

3. **Die Konzessionsabgabe für Wasser beträgt gem. der Regelung für die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben von 1943:**

   12 % der Umsatzerlöse aus Lieferung Tarifkunden
   1,5 % aus Umsatzerlösen aus Lieferung an Sondervertragskunden

4. Bei Berechnung der Konzessionsabgaben gelten die Vorschriften der Konzessionsabgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

5. Diese Vereinbarung basiert auf der derzeitigen Sach- und Rechtslage. Sollte sich diese aufgrund des Wettbewerbs auf dem Energie- und Wassermarkt ändern, so erklärt sich die Stadt bereit, mit den Stadtwerken Gespräche zu führen mit dem Ziel, eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende Anpassung dieser Regelung an die aktuelle Sach- und Rechtslage zu finden.

Viernheim, den 19.06.2000

MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM

Matthias Baaß
Bürgermeister

Stadtrat

STADTWERKE VIERNHEIM GmbH

Dr. R. Franke
Geschäftsführer

TOP: Viernheim, den 13.09.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	010-48
Diktatzeichen:	Ro/Fi
Drucksache:	VL-110-2018/XVIII
Anlagen:	2
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Beschlussvorlage

Prüfung der Jahresrechnung 2016 durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung erteilt dem Magistrat für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

Der Jahresabschluss 2016 wurde durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft. Anbei wird der Schlussbericht mit den Prüfungsbemerkungen und Stellungnahmen vorgelegt.

Gegen die Entlastung des Magistrats besteht seitens des Revisionsamtes keine Bedenken.

Der Magistrat hat den Schlussbericht in seiner Sitzung am 15.10.2018 zur Kenntnis genommen.
Im Haupt- und Finanzausschuss / Wirtschaftsförderung erfolgt die Beratung am 18.10.2018. Über das Beratungsergebnis wird in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung berichtet.

Anlage 1

Kreis Bergstraße
- Revisionsamt -

Bericht

über die Prüfung des

Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Stadt Viernheim
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim

Prüfer Revisionsamt:	Herr Rößling / Herr Manhart
Beginn der Prüfung:	11.04.2018 um 08:00 Uhr
Prüfungszeit:	vom 11.04.2018 bis 26.04.2018
Zahl der Prüfungstage:	24 Tage
Ort der Prüfung:	Rathaus Viernheim

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkungen **1**

I Rechtliche Grundlagen **1**

I.1 Prüfungsauftrag und –umfang 1

I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr 2

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr 2

II Prüfungsgrundsätze **4**

B. Prüfungshandlung und –ergebnis **5**

I Inventar / Inventur **5**

II Bilanz **6**

III Ergebnisrechnung **22**

III.1 Ordentliches Ergebnis 22

III.2 Außerordentliches Ergebnis 27

III.3 Teilergebnisrechnungen 27

IV Finanzrechnung **29**

V Anhang zum Jahresabschluss **34**

VI Rechenschaftsbericht **36**

VII Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft **37**

VII.1 Einhaltung des Haushaltsplanes 37

VII.2 Kassenkredite 39

VII.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr 40

VIII Buchführung und Software 41

IX Schlussgespräch 41

X Prüfungsvermerk des Revisionsamtes 42

Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016	01
Ergebnisrechnung zum 31.12.2016	02
Finanzrechnung zum 31.12.2016	03

A. Vorbemerkungen

I Rechtliche Grundlagen

I.1 Prüfungsauftrag und –umfang

Der Jahresabschluss wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft. Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO vom 20.12.2015 und die Hinweise zur GemHVO vom 22.01.2013.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Der Jahresabschluss ist gem. § 113 HGO mit diesem Bericht der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Prüfung wurde gem. den Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Ziffer 1 HGO durchgeführt.

Nach § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO sowie die Hinweise zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der

Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden.

Das Revisionsamt ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig, § 130 Abs. 1 S. 1 HGO i. V. m. § 52 Hessische Landkreisordnung (HKO).

I.2 Vorangegangenes Haushaltsjahr

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2015 wurde am 25.08.2017 von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 114 Abs. 1 HGO beschlossen; gleichzeitig wurde die Entlastung erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung für die Auslegung in der Zeit von 16.10. bis 24.10.2017 erfolgte am 12.10.2017.

I.3 Geprüftes Haushaltsjahr

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.12.2015.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 29.03.2016 ohne Auflagen und Bedingungen.

Ein Haushaltssicherungskonzept war gem. § 24 Abs. 4 GemHVO i. V. m. § 92 Abs. 5 HGO aufzustellen und wurde gem. § 1 Abs. 4 GemHVO dem Haushaltsplan beigefügt.

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde am 15.01.2018 und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 112 Abs. 2 bis 4 HGO i. V. m. den §§ 44 bis 52 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen.

Danach besteht nach § 112 Abs. 2 HGO der Jahresabschluss aus:

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung und
- der Finanzrechnung.

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind nach § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen beizufügen:

- ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
  - das Anlagevermögen,
  - die Forderungen,
  - die Verbindlichkeiten,
  - die Rückstellungen, sowie
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses mit allen Unterlagen erfordert gem. Ziffer 1 der Hinweise zu § 128 HGO eine Erklärung gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt worden sind (Vollständigkeitserklärung).

Die oben genannten Unterlagen sowie der Aufstellungsbeschluss lagen zum Prüfungsbeginn vollumfänglich vor.

Die Vollständigkeitserklärung benennt folgende Auskunftspersonen:

- Frau M. Brender
- Herr M. Hätscher
- Frau S. Neff
- Frau S. Rohrbacher
- Herr M. Schulz

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

1. **Prüfungsfeststellung**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nicht innerhalb der in § 112 Abs. 9 HGO gesetzten Frist von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres.

Der Beschluss des Magistrats über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte erst in dessen Sitzung am 15.01.2018

II Prüfungsgrundsätze

Die Prüfung wurde gem. risikoorientiertem Prüfungsansatz so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Sie umfasste auch die Gesetzmäßigkeit; dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Es erfolgten einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen.

Gleichzeitig wurden Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, die sich einerseits quantitativ in einem Grenzwert ausdrückten, andererseits qualitativ aus der Bedeutung einer möglicherweise verletzten Rechtsnorm ergaben.

Die Prüfung erfolgte nach unserer Einschätzung so umfassend, dass eine ausreichende Beurteilung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Entlastung des Magistrats möglich ist.

Der Umfang der von uns im Einzelnen vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

B. Prüfungshandlung und –ergebnis

I Inventar / Inventur

Die Inventur ist eine wert- und mengenmäßige Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden.

Gem. § 35 Abs. 2 GemHVO ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Die letzte Inventur wurde zum 31.12.2014 durchgeführt.

Grundlage dieser Inventur war die Inventur- und Bewertungsrichtlinie vom 02.06.2008 der Stadt Viernheim.

2. Prüfungsfeststellung

Der Erlass des HMdIuS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015" vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 4 (Inventar) vor, dass die Abstimmung der Buchbestände mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 zurückgestellt werden kann.

Die Verwaltung hat spätestens bis zu diesem Zeitpunkt erneut eine Inventur durchzuführen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Stadt Viernheim erfolgt im April 2018. Eine Inventur zum 31.12.2017 war bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt und ist rückwirkend auch nicht mehr möglich.

Zum 31.12.2018 ist von der Stadt Viernheim eine Inventur durchzuführen. In diesem Zuge sind auch die Inventur- und Bewertungsrichtlinien vom 02.06.2008 anzupassen und zu überarbeiten.

II Bilanz

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	323.839.819,29	101,02
Bilanzsumme zum 31.12.2015	320.567.037,38	100,00
Veränderung zum Vorjahr	3.272.781,91	1,02

Die Bilanz wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage 01 beigefügt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Bilanzpositionen werden im Folgenden dargestellt, die Nummerierung bezieht sich hierbei auf die entsprechende Ziffer in der Vermögensrechnung analog des Musters 20 zu § 49 GemHVO und ist deshalb nicht durchgehend.

AKTIVA

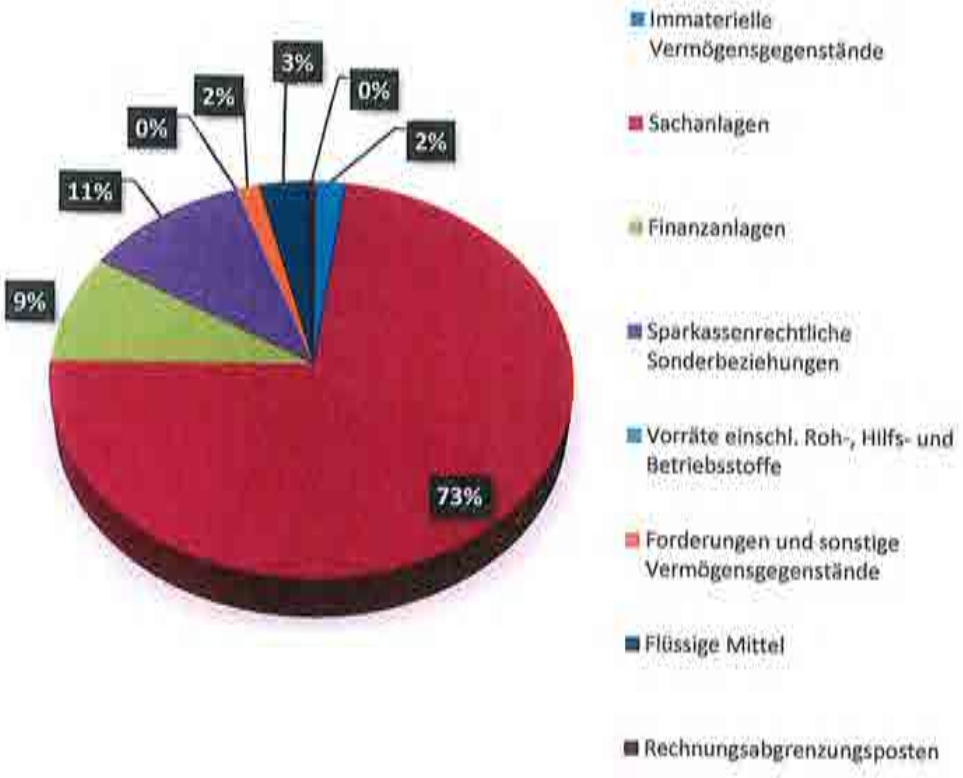

1 Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	6.600.730,00	96,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	6.875.974,52	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-275.244,52	-4,00

Zugängen von 60.077,89 € stehen Abschreibungen von 335.322,41 € gegenüber.

1.2 Sachanlagevermögen

1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	164.255.649,56	99,81
Bilanzsumme zum 31.12.2015	164.569.374,20	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-313.724,64	-0,19

Hauptursache sind die An- und Verkäufe von Grundstücken „Schmittsberg II" und Verkauf „Bahnhofstr. 13 (Deutscher Kaiser)".

1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	21.995.705,00	97,29
Bilanzsumme zum 31.12.2015	22.607.567,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-611.862,00	-2,71

Den Zugängen von rd. 87,3 T€ (Sanierung Heimatmuseum) und 50 T€ (Kunstrasenplatz) stehen zum einen rd. 68,5 T€ (Verkauf Bahnhofstr. 13) sowie Abschreibungen von rd. 680,6 T€ gegenüber.

1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	39.614.232,21	97,28
Bilanzsumme zum 31.12.2015	40.723.299,21	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-1.109.067,00	-2,72

Zugänge ergaben sich durch Aktivierungen von Anlagen im Bau i. H. v. rd. 789 T€; die größten Umbuchungen waren:

- rd. 449,5 T€ (Inlinersanierung),
- rd. 210,6 T€ (Gehwegsanierung),
- rd. 99,9 T€ (Hauptzugangsweg SG-Gelände)
- rd. 25,7 T€ (Sanierungskosten Mannh.-Str.).

Daneben gab es Abschreibungen von rd. 1,9 Mio. Euro.

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	2.716.266,00	93,89
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.892.935,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-176.669,00	-6,11

Dies war insbesondere durch Abschreibungen i. H. v. rd. 218,2 T€ begründet.

1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	2.556.040,51	95,64
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.672.466,51	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-116.426,00	-4,36

Zugängen von rd. 260 T€ (z.B. bei Bepflanzungen, Fuhrpark, Büroausstattung) stehen Abschreibungen von rd. 375,9 T€ gegenüber.

1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	5.163.103,05	124,72
Bilanzsumme zum 31.12.2015	4.139.648,13	100,00
Veränderung zum Vorjahr	1.023.454,92	24,72

Der größte Zugang war bei den „Aktiven Kernbereichen" mit 1.095.925,21 €.

3. Prüfungsfeststellung

Im Bereich der Anlagen im Bau ist für die „Sanierung Rathaus" zum 31.12.2016 ein Wert in Höhe von 446.853,17 Euro gebucht. Dieser Wert ging auch für das Jahr 2015 aus der Anlagenbuchhaltung hervor.

Das Thema „Sanierung des Rathauses" steht seit Jahren im Mittelpunkt des parlamentarischen Geschehens. Auch das Revisionsamt hat sich mit diesem Thema in vergangenen Prüfungen beschäftigt und wird dieses Thema auch weiterhin verfolgen.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.03.2017 wurde festgelegt, das Viernheimer Rathaus so zeitnah wie möglich zu sanieren.

Zur Planung und laufenden Begleitung der Bauarbeiten am Viernheimer Rathaus wurde zudem ein Sonderausschuss eingesetzt.

Dieser „Planungsausschuss Rathaus" tagte bisher dreimal:

Am 09.06.2017 war die konstituierende Sitzung, zudem waren Sitzungstermine am 02.11.2017 und am 28.11.2017.

Die sich daraus ergebende weitere Verfahrensweise besteht nun darin, dass die Verwaltung beauftragt wurde, auf Basis des positiven Jahresabschlusses 2016, der positiven Haushaltsdaten 2017 und 2018 sowie den in Aussicht gestellten zusätzlichen investiven Fördermitteln aus der Hessenkasse mit der Genehmigungsbehörde RP Darmstadt zu klären, wie die nötige Investition in das Rathaus-Gebäude sichergestellt werden kann und genehmigungsfähig ist. Auf Basis dieser Genehmigungsfähigkeit solle die Verwaltung im 2. Quartal 2018 einen konkreten Beschluss zur Finanzierung und zur Beauftragung der weiteren Planung in die Gremien einbringen.

Im Haushalt 2018 wird für das Jahr 2019 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 300.000 € und ein Betrag von 20.000 € eingestellt. Bis zum Finanzierungsbeschluss sorgt die Verwaltung für die intern mögli-

chen Vorarbeiten.

Bis Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (26.04.2018) gab es keine weitere Sitzung des Ausschusses bzw. wurde zu keiner weiteren Sitzung eingeladen.

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

1.3 Finanzanlagen

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	20.854.628,51	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	20.854.628,51	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Mit denselben Werten wie in den Vorjahren sind hier die Anteile am „Stadtbetrieb Viernheim", am „Forum der Senioren" und an den „Stadtwerken Viernheim" bilanziert

1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	550.000,00	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	550.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Hierbei handelt es sich um einen Kassenkredit an den Stadtbetrieb Viernheim.

1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	428.566,90	110,46
Bilanzsumme zum 31.12.2015	387.995,53	100,00
Veränderung zum Vorjahr	40.571,37	10,46

Dies ist der Stand der Vermögensrücklage.

1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	7.020.668,59	98,32
Bilanzsumme zum 31.12.2015	7.140.899,41	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-120.230,82	-1,68

Der Rückgang ist im Wesentlichen begründet durch die Tilgung von Wohnungsbaudarlehen.

1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	35.052.644,44	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	35.052.644,44	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die sparkassenrechtlichen Sonderbeziehungen werden unverändert bilanziert.

2 Umlaufvermögen

2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Bilanzstichtag beliefen sich die Forderungen der Stadt Viernheim auf insgesamt 4.914.191,72 €.

Die Forderungen wurden durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen bereinigt. Insgesamt wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 602.926,89 € und Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 3.660,97 € vorgenommen.

Die Höhe der Wertberichtigungen wurde von uns nachvollzogen. Dabei fiel auf, dass im Bestand der Forderungen viele offene Posten mitgeführt werden, deren Fälligkeit mehr als drei Jahre vor dem 31.12.2016 liegen. Diese „Altforderungen" sind auszubuchen, wodurch sich auch zukünftig die Höhe der Wertberichtigungen reduzieren wird.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.888.480,78	108,48
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.740.807,07	100,00
Veränderung zum Vorjahr	147.673,71	8,48

Den größten Posten in diesem Bereich macht der 5/6 Forderungsanteil gegenüber dem Land aus dem Konjunkturprogramm i. H. v. 1.632.965,98 € aus. Diese Forderung wird parallel zu dem auf der Passivseite der Vermögensrechnung gebildeten Sonderposten aufgelöst.

2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.857.788,80	67,57
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.749.236,62	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-891.447,82	-32,43

Die Forderungen aus Steuern belaufen sich zum Jahresende auf 2.151.476,48 €, die Forderungen aus Gebühren auf 119.646,03 €. Wertberichtigungen wurden i. H. v. 419.931,49 € vorgenommen.

2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	240.977,78	20,25
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.189.757,92	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-948.780,14	-79,75

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduziert und belaufen sich zum Jahresende auf 240.077,78 €.

Wertberichtigungen wurden i. H. v. 167.677,67 € vorgenommen.

2.3.4 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Sondervermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	743.346,48	79,99
Bilanzsumme zum 31.12.2015	929.244,62	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-185.898,14	-20,01

Die Forderungen setzen sich größtenteils wie folgt zusammen:

- Stadtbetrieb 456.512,96 €
- Stadtwerke Viernheim GmbH 285.440,00 €

2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	183.597,88	31,44
Bilanzsumme zum 31.12.2015	583.916,08	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-400.318,20	-68,56

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 400 Tsd. € reduziert und belaufen sich zum Jahresende auf 183.597,88 €.

Wertberichtigungen wurden i. H. v. 15.945,18 € vorgenommen.

2.4 Flüssige Mittel

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Flüssige Mittel	10.564.229,33	3.316.114,67
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	12.500.000,00	15.500.000,00
Verbindl. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung bei Beteiligungen	0,00	0,00
Netto-Liquidität	-1.935.770,67	-12.183.885,33

Die bilanzierten Bestände sind durch Saldenbestätigungen / Kontoauszüge nachgewiesen. Der bilanzierte Wert stimmt mit dem Ausweis des Finanzmittelbestandes in der direkten Finanzrechnung zum Stichtag überein.

3 Rechnungsabgrenzungsposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.504.348,09	97,45
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.543.654,56	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-39.306,47	-2,55

Gem. § 45 Abs. 1 GemHVO sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- Ansparraten: 1.370.825,46 €
- Beamtenbezüge: 114.762,99 €
- Sonderbeiträge: 133.522,63 €

PASSIVA

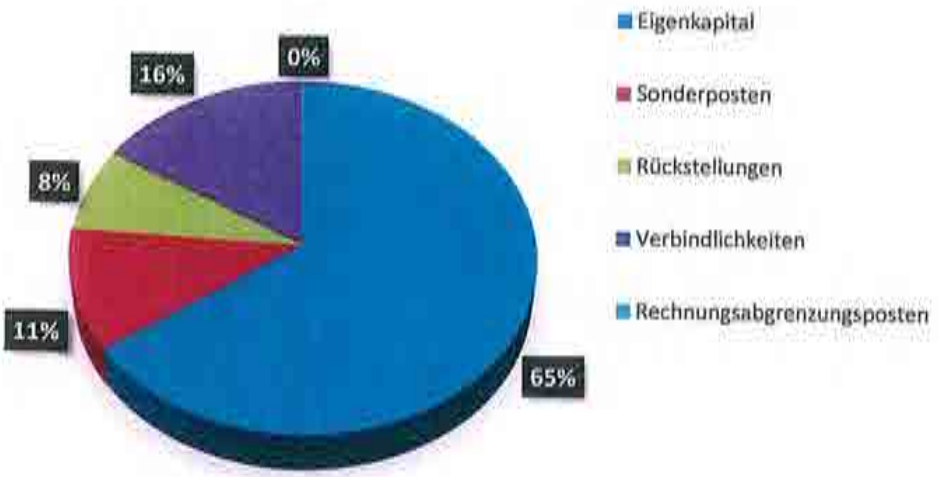

1 Eigenkapital

1.1 Netto-Position

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	222.511.934,83	100,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	222.511.934,83	100,00
Veränderung zum Vorjahr	0,00	0,00

Die Netto-Position stellt das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird.

Eine Veränderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 5 HGO gegeben sind oder wenn sich die Notwendigkeit der Veränderung zwangsläufig aus dem Vollzug gesetzlicher Vorschriften ergibt.

Die Schlussbilanz weist zum 31.12.2016 insgesamt 222.511.934,83 € aus.

Eine Veränderung gegenüber der Vorjahresbilanz hat sich nicht ergeben

1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	2.769.757,20	0,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	0,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	2.769.757,20	0,00

Die Überschüsse der außerordentlichen Ergebnisse der Jahre 2009 bis 2015 wurden in die Rücklage eingebucht.

1.2.4 Stiftungskapital

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	0,00	0,00
Bilanzsumme zum 31.12.2015	95.620,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-95.620,00	-100,00

Der komplette Betrag wurde im Rahmen der Aktion „AUS EINS MACH ZWEI" an die Bürgerstiftung ausgezahlt.

1.3 Ergebnisverwendung

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Ergebnisvortrag	**-19.994.822,60**	**-16.532.362,29**
Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-19.994.822,60	-17.627.250,16
Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	1.094.887,87
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	**5.753.664,70**	**-692.703,11**
Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	5.399.538,04	-2.366.572,44
Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	354.126,66	1.673.869,33

Die Behandlung entstandener Jahresfehlbeträge / Jahresüberschüsse ist in den §§ 24 und 25 GemHVO geregelt.

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2016 beläuft sich auf 5.399.539,04 €.

Mit diesem Überschuss werden zum 01.01.2017 die noch bestehenden Fehlbeträge des Jahres 2011 vollständig in Höhe von 3.253.194,67 € und die des Jahres 2012 anteilig in Höhe von 2.145.343,37 ausgeglichen.

Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 354.126,66 € wird der Rücklage zugeführt.

2 Sonderposten

2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	21.524.899,52	21.679.928,52
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	233.958,00	250.753,00
Investitionsbeiträge	11.025.984,91	11.435.734,51
Summe	**32.784.842,43**	**33.366.416,03**

Gegenüber dem Vorjahr sind die Sonderposten um 581.573,60 € zurückgegangen.

Größte Zugänge waren insg. 515 T€ für „Aktive Kernbereiche" und rd. 120 T€ „Erschließungsbeiträge Schmittsberg II".

Demgegenüber stehen planmäßige Auflösungen von rd. 1,223 Mio. €.

2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	**1.661.092,01**	**175,01**
Bilanzsumme zum 31.12.2015	949.158,23	100,00
Veränderung zum Vorjahr	711.933,78	75,01

Diese Sonderposten betreffen die Gebührenhaushalte Kanal und Müll.

Gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO sowie Hinweis Nr. 17 zu § 41 GemHVO müssen diese gebildet werden, wenn die tatsächlichen Erträge der Einrichtung höher sind als die Aufwendungen.

Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu folgenden Zuführungen:

	Stand € 31.12.2015	Zuführung €	Entnahme €	Stand € 31.12.2016
Müll	184.054,29	262.813,78	0,00	446.868,07
Kanalbenutzung	64.790,94	0,00	0,00	64.790,94
Schmutzwasser	205.712,00	234.524,00	0,00	440.236,00
Niederschlagswasser	494.601,00	214.596,00	0,00	709.197,00
Gesamt	**949.158,23**	**711.933,78**	**0,00**	**1.661.092,01**

2.4 Sonstige Sonderposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.481.919,00	97,18
Bilanzsumme zum 31.12.2015	1.524.887,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-42.968,00	-2,82

Durch Auflösung der Sonderposten bei den Maßnahmen „Lärmschutzwand A 659 (27.868,00 Euro) und „Schwester-Paterna-Allee" (15.100,00 Euro) hat sich der Bestand verringert.

3 Rückstellungen

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	17.229.159,00	17.297.699,00
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz	5.298.100,00	3.877.800,00
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	1.445.000,00	0,00
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	710.124,15	1.465.000,00
Summe	**24.682.383,15**	**22.640.499,00**

3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bilanz weist Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von 17.229.159,00 € aus. Hiervon entfallen 14.173.422,00 € auf die von der Versorgungskasse Darmstadt gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO berechneten Pensionsrückstellungen. Die Beihilferückstellungen belaufen sich auf 3.055.737,00 €.

3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnis

Eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleiches (Kreis- und Schulumlage) ist dann zu bilden, wenn ungewöhnlich hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des

Finanzausgleichs in folgenden Jahren zu ungewöhnlich hohen Umlagezahlungen führen (Ziff. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO).

Eine gesetzlich verbindliche Berechnungsmethode, wann ungewöhnlich hohe Steuererträge vorliegen, gibt es nicht. Für die Bilanzkontinuität ist es wichtig, die einmal gewählte Berechnungsmethode beizubehalten.

Die Stadt Viernheim stellt das aktuelle Steueraufkommen dem durchschnittlichen Steueraufkommen der letzten 5 Jahre gegenüber. Wenn dieses den Durchschnittwert um mehr als 10 % überschreitet, wird eine Rückstellung gebildet. Die Berechnungsmethode ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies wurde anhand eines Berechnungstools überprüft.

Die Stadt Viernheim hat Rückstellungen für Umlage und Steuerverpflichtungen in Höhe von 5.298.100,00 € gebildet. Hiervon entfallen 3.341.900,00 € auf Rückstellungen für die Kreisumlage und 1.956.200,00 € auf Rückstellungen für die Schulumlage.

3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Mit dem Land Hessen wurde ein Vergleich geschlossen. Aufgrund dessen hat die Stadt Viernheim bis maximal zum Jahr 2030 jährlich 75.000,00 € für die „LCKW-Verunreinigung" einer ehemaligen chemischen Reinigung zu bezahlen. Im Jahr 2016 erfolgte noch keine Auflösung der Rückstellung, da noch keine Zahlungen an das Land geflossen sind.

3.5 Sonstige Rückstellungen

Im Rahmen anhängiger Gerichtsverfahren (Ausgleichsbeträge für die Sanierung der Innenstadt etc.) bestehen zum 31.12.2016 Rückstellungen in Höhe von 710.124,15 €.

4 Verbindlichkeiten

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.925.121,61	31.915.686,68
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	4.572.821,69	4.955.777,50
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	9.500,00	9.500,00
Summe	**36.507.443,30**	**36.880.964,18**

Im Haushaltsjahr 2016 kam es zu einer Kreditaufnahme von 2 Mio. €. Diese setzte sich zusammen aus der Kreditermächtigung 2015 (Rest) 846.551,64 € und dem laufenden Haushalt (2016) 1.153.448,36 €.

Die bilanzierten Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	12.500.000,00	80,65
Bilanzsumme zum 31.12.2015	15.500.000,00	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-3.000.000,00	-19,35

Hier handelt es sich um die folgenden drei Kassenkredite:

- 5,0 Mio. € HypoVereinsbank (30.6.15 - 30.6.18)
- 5,5 Mio. € Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (30.6.15 - 30.6.20)
- 2,0 Mio. € HypoVereinsbank auf EONIA-Basis

4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen, Investitionsbeiträgen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	10.626,51	2,52
Bilanzsumme zum 31.12.2015	420.967,06	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-410.340,55	-97,48

Dies sind hauptsächlich Zuschüsse an Vereine und Brandsicherheitsdienstauszahlungen.

4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	1.921.360,05	94,82
Bilanzsumme zum 31.12.2015	2.026.307,63	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-104.947,58	-5,18

Hier sind die noch auszugleichenden Jahresfehlbeträge an den Stadtbetrieb sowie Verbindlichkeiten für erbrachte Dienstleistungen durch den Stadtbetrieb bzw. die Stadtwerke Viernheim GmbH bilanziert.

4.9 Sonstige Verbindlichkeiten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	200.750,59	27,27
Bilanzsumme zum 31.12.2015	736.227,82	100,00
Veränderung zum Vorjahr	-535.477,23	-72,73

Wesentlicher Grund sind die „Amtshilfeersuchen" mit über 144 T€.

5 Rechnungsabgrenzungsposten

	€	%
Bilanzsumme zum 31.12.2016	297.533,04	118,87
Bilanzsumme zum 31.12.2015	250.298,80	100,00
Veränderung zum Vorjahr	47.234,24	18,87

Auf der Passivseite sind gem. § 45 Abs. 2 GemHVO als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Es wurden für folgende Positionen Rechnungsabgrenzungsposten gebildet:

- Lieferungen und Leistungen: 130.327,61 €
- Anspardarlehen: 13.473,21 €
- Schadensersatzleistung Schmittsberg II 153.732,22 €

III Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung wurde stichprobenweise geprüft und ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Korrekturen wurden nicht vorgenommen.

Wesentliche Erläuterungen und Feststellungen zu den geprüften Positionen der Ergebnisrechnung werden im Folgenden dargestellt.

III.1 Ordentliches Ergebnis

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Summe der ordentlichen Erträge	76.593.247,33	63.830.794,15
Summe der ordentlichen Aufwendungen	71.013.490,61	65.729.739,16
Finanzerträge	1.435.095,22	1.299.832,06
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.616.313,90	1.768.459,49
Ordentliches Ergebnis	**5.398.538,04**	**-2.367.572,44**

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Erträgen sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (rd. 17,3 Mio. €), die Gewerbesteuer (rd. 14,3 Mio. €), die Grundsteuer B (rd. 7 Mio. €), die Auflösung von FAG-Rückstellungen (rd. 1,6 Mio. €) und die Steuern aus Spielautomaten (rd. 1 Mio. €).

Die größten Einzelpositionen bei den ordentlichen Aufwendungen sind die Zuschüsse an Kindergärten (rd. 2,7 Mio. €), die Gewerbesteuerumlage (rd. 2,7 Mio. €), die Zahlungen an den Eigenbetrieb „Stadtbetrieb" (rd. 2,1 Mio. €), die Umlage für die Abfallentsorgung (rd. 1,8 Mio. €), die Erstattung an den Abwasserverband Bergstraße (rd. 1,6 Mio. €) und die Zinsen für den Kreditmarkt (rd. 1 Mio. €).

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.441.123,01	106,92
Ergebnis zum 31.12.2015	9.765.546,53	100,00
Differenz zum Vorjahr	675.576,48	6,92

Hier kam es zu Mehrerträgen von 310.801,01 € gegenüber dem Ansatz. Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren machen mit 9.078.831,95 € den maßgeblichen Teil dieser Position aus. Die Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen belaufen sich auf 986.429,67 €, die öffentlich rechtlichen Verwaltungsgebühren auf 301.810,59 €.

3 Kostenersatzleistungen und –erstattungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	695.549,58	135,01
Ergebnis zum 31.12.2015	515.178,86	100,00
Differenz zum Vorjahr	180.370,72	35,01

Der Planansatz wurde um 204.627,42 € verpasst. U. a. belaufen sich die Erstattungen für Personalkosten auf 279.006,31 €, die Erstattungen vom Kreis Bergstraße sind mit 198.378,00 € verbucht und die für die Einsätze der Feuerwehr mit 76.521,99 €.

5 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	41.480.957,61	109,62
Ergebnis zum 31.12.2015	37.841.410,15	100,00
Differenz zum Vorjahr	3.639.547,46	9,62

In der Ergebnisrechnung sind bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen 2.669.112,61 € mehr ausgewiesen als geplant waren. In folgenden Bereichen wurden mit einem deutlichen Plus abgeschlossen:

- Gemeindeanteil Einkommenssteuer 17.392.482,76 €
- Grundsteuer B 7.163.946,63 €

- Gewerbesteuer 14.331.251,23 €
- Steuern aus Spielautomaten 1.118.152,22 €

7 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	14.390.450,72	173,80
Ergebnis zum 31.12.2015	8.279.835,60	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.110.615,12	73,80

Der Jahresabschluss weist 386.064,72 € mehr aus als im Haushalt geplant.

Das Ergebnis fiel in diesem Bereich um 6.110.615,12 € höher aus als im Vorjahr. Allein die Schlüsselzuweisungen schlossen zum Jahresende mit einem Betrag in Höhe von 12.661.860,00 € ab.

9 Sonstige ordentliche Erträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	7.140.816,86	147,42
Ergebnis zum 31.12.2015	4.843.879,38	100,00
Differenz zum Vorjahr	2.296.937,48	47,42

Die sonstigen ordentlichen Erträge schlossen mit Mehrerträge in Höhe von 3.372.517,86 € im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz ab. Auch im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Steigerung um rd. 2,2 Mio. € zu verzeichnen.

Die größten Posten dieser Position sind:

- Konzessionsabgaben 1.560.541,59 €
- Entnahme Pensionsrückstellungen 1.069.018,00 €
- Auflösung Rückstellungen FAG 1.639.600,00 €
- Mehrzuteilung Bodenordnung 1.179.677,00 €

11 Personalaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	9.490.574,75	100,69
Ergebnis zum 31.12.2015	9.425.543,85	100,00
Differenz zum Vorjahr	65.030,90	0,69

Gegenüber dem Planansatz bedeutet das Ergebnis Minderaufwendungen in Höhe von 403.391,25 €.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Personalaufwendungen um 65.030,90 € angestiegen.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	13.611.708,93	113,83
Ergebnis zum 31.12.2015	11.957.419,08	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.654.289,85	13,83

In diesem Bereich kam es zu Minderaufwendungen von 355.378,07 € gegenüber dem Planansatz. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um rd. 1,6 Mio. € gestiegen.

U. a. sind nachfolgende größere Veränderungen zu nennen:

- Sachkosten für Radaranlagen + 212.433,58 €
- Sanierungsmaßnahme Innenstadt - 241.482,23 €
- Stadtentwicklung / Bauleitplanung - 200.307,82 €

15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.430.812,58	110,52
Ergebnis zum 31.12.2015	9.437.585,04	100,00
Differenz zum Vorjahr	993.227,54	10,52

Es wurden 1.275.120,42 € weniger aufgewendet als geplant. Im Vergleich zum Vorjahr schlossen die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse aber mit fast 1 Mio. € mehr ab.

Die größten Posten in diesem Bereich sind:

- Zuschuss Kindergärten 2.715.852,04 €
- Abwasserverband Bergstraße 1.636.018,09 €
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand 1.595.264,99 €

16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	31.185.394,57	107,97
Ergebnis zum 31.12.2015	28.882.918,13	100,00
Differenz zum Vorjahr	2.302.476,44	7,97

Bei den Steueraufwendungen fiel das Jahresergebnis gegenüber dem Ansatz um 3.359.384,57 € höher aus als geplant.

Das Ergebnis zum Jahresende ergibt sich aufgrund folgender Werte:

- Kreisumlage 16.779.984,00 €
- Schulumlage 9.828.608,00 €
- Umlage Abfuhr von Müll 1.862.525,74 €
- Gewerbesteuerumlage 2.714.276,83 €

21 Finanzerträge

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.435.095,22	110,41
Ergebnis zum 31.12.2015	1.299.832,06	100,00
Differenz zum Vorjahr	135.263,16	10,41

Die Finanzerträge lagen 169.055,22 € über dem Haushaltsansatz und schlossen zum Jahresende mit einem Ergebnis von 1.435.095,22 €.

22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.616.313,90	91,40
Ergebnis zum 31.12.2015	1.768.459,49	100,00
Differenz zum Vorjahr	-152.145,59	-8,60

Gegenüber der Planung fielen die Aufwendungen für Zinsen und Finanzaufwendungen um 420.013,10 € niedriger aus und beliefen sich zum Jahresende auf 1.616.313,90 €.

III.2 Außerordentliches Ergebnis

	31.12.2016	31.12.2015
	€	€
Außerordentliche Erträge	461.190,73	1.694.983,24
Außerordentliche Aufwendungen	106.064,07	20.113,91
Außerordentliches Ergebnis	**355.126,66**	**1.674.869,33**

Gem. § 58 Ziffer 5 GemHVO zählen zu den außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen im Einzelfall erhebliche Aufwendungen und Erträge, die wirtschaftlich andere Haushaltsjahre betreffen, selten oder unregelmäßig anfallen sowie Aufwendungen und Erträge aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die den Restbuchwert übersteigen beziehungsweise unterschreiten.

In den außerordentlichen Erträgen der Stadt Viernheim waren insbesondere Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (rd. 318 Tsd. €), sonstige periodenfremde Erträge (rd. 76 Tsd. €) sowie sonstige außerordentliche Erträge (rd. 64 Tsd. €) enthalten.

In den außerordentlichen Aufwendungen waren insbesondere periodenfremde Aufwendungen für Fernwärme (rd. 58 Tsd. €) und Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen (rd. 41 Tsd. €) enthalten.

III.3 Teilergebnisrechnungen

Gem. § 48 Abs. 1 GemHVO sind entsprechend den Teilhaushalten im Haushaltsplan (§ 1 Abs. 3 und § 4 GemHVO) im Jahresabschluss Teilrechnungen aufzustellen.

Den Werten der Teilrechnungen sind die fortgeschriebenen Planansätze der Teilhaushalte gegenüberzustellen.

Gem. § 48 Abs. 2 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen.

Im Rahmen der unterjährigen Berichte über den Stand des Haushaltsvollzugs nach § 28 GemHVO ist auch über die Zielerreichung und die Kennzahlen zu berichten.

In den Teilhaushalten sollen produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs, sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO).

Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Idee der Steuerung über Ziele und Zielvereinbarungen und die Möglichkeit, die Umsetzung der Ziele mit Hilfe von messbaren Kennzahlen besser nachprüfen zu können (Ziffer 2 der Hinweise zu § 4 GemHVO).

4. Prüfungsfeststellung

Die Stadt Viernheim hat zukünftig ihre Teilergebnishaushalte um Ziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung zu erweitern. Mit der Erarbeitung von geforderten Zielen und Kennzahlen (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO) hat die Stadt teilweise ab den Haushaltsjahr 2015 angefangen.

Von Seiten der Kämmerei wurden für die Jahre 2016 und 2017 weitere Ziele und Kennzahlen in den Bereichen Musikschule, Kindergärten und Bücherei vorgelegt.

In unterjährigen Berichten ist über die Zielerreichung, Leistungsmengen und Kennzahlen zu berichten.

Im Jahresabschluss sind bei den Teilergebnis- und -finanzrechnungen den geplanten Leistungsmengen und Kennzahlen die tatsächlich angefallenen Beträge gegenüberzustellen.

Der Erlass des HMdIuS „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2015" vom 29.06.2016 sieht unter Ziffer 5 (Leitungsmengen und Kennzahlen) vor, dass die Angaben zu Leistungsmengen und Kennzahlen bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 zurückgestellt werden können.

Das Fehlen der Ziele und Kennzahlen in den Haushaltsplänen und der

unterjährigen Berichte ist durch den Beschleunigungserlass nicht abgedeckt.

IV Finanzrechnung

Die geprüfte Finanzrechnung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Gem. Ziffer 2 der Hinweise zu § 47 GemHVO werden in der Finanzrechnung die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie die haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge nachgewiesen.

Die Gegenüberstellung der Zahlungen und der fortgeschriebenen Haushaltsansätze lässt erkennen, in welchem Umfang die Haushaltsplanung realisiert werden konnte.

Mit 41.742.820,19 € (56,62 %) stellen die Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen, gefolgt von Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit 14.389.500,72 € (19,52 %) und den Einzahlungen aus Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten mit 10.654.748,91 € (14,45 %) die mit Abstand wichtigsten Positionen dar.

Bei den Auszahlungen sind die Steuern einschließlich gesetzlichen Umlageverpflichtungen mit 27.937.405,44 € (43,90 %) der größte Posten.

Weitere wesentliche Auszahlungen bestehen für Personal mit 9.053.839,89 € (14,23 %), für Sach- und Dienstleistungen mit 12.361.336,65 € (19,42 %) sowie für Zuweisungen und Zuschüsse mit 10.988.894,36 € (17,27 %).

Der Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres mit 3.316.114,67 € entspricht der Position „Flüssige Mittel" der Vorjahresbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite), der am Ende des Haushaltsjahres mit 10.564.229,33 € entspricht der Position „Flüssige Mittel" der Schlussbilanz (unter Berücksichtigung evtl. Kontokorrentkredite).

2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.654.748,91	114,07
Ergebnis zum 31.12.2015	9.340.742,22	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.314.006,69	14,07

Gegenüber dem Planansatz kam es zu Mehreinzahlungen i. H. v. 524.426,91 €. Die Einzahlungen aus Benutzungsgebühren betragen in diesem Bereich 9.368.361,40 €. An Buß- und Verwarngeldern wurden 986.429,67 € eingenommen.

4 Steuern und steuerähnliche Entgelte einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	41.742.820,19	113,95
Ergebnis zum 31.12.2015	36.631.165,78	100,00
Differenz zum Vorjahr	5.111.654,41	13,95

Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 38.811.845,00 € wurde um 2.930.975,19 € übertroffen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden über 5 Mio. € mehr verbucht. Die weitaus größten Posten in diesem Bereich waren:

- Gemeindeanteil Einkommenssteuer 17.431.721,52 €
- Gewerbesteuer 14.548.091,78 €
- Grundsteuer B 7.148.818,45 €

6 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	14.389.500,72	173,03
Ergebnis zum 31.12.2015	8.316.235,60	100,00
Differenz zum Vorjahr	6.073.265,12	73,03

Bis zum Jahresende wurden 385.114,72 € mehr eingezahlt als geplant.

Die Schlüsselzuweisungen in Höhe von 12.661.860,00 € stellen in disem Bereich den weitaus größten Posten da. Im Vergleich zum Vorjahr haben

sich die Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen um rd. 6 Mio. € erhöht.

8 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	3.172.909,63	105,21
Ergebnis zum 31.12.2015	3.015.726,71	100,00
Differenz zum Vorjahr	157.182,92	5,21

Insgesamt wurden in diesem Bereich Einzahlungen in Höhe von 375.370,42 € mehr erwirtschaftet als geplant. Die Mehreinzahlungen kommen u. a. aus den Konzessionsabgaben (rd. 1,6 Mio. €), sonstigen Einzahlungen aus Mieten und Pachten (rd. 856 Tsd. €) und den sonstigen Einzahlungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten (rd. 532 Tsd. €).

10 Personalauszahlungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	9.053.839,89	100,97
Ergebnis zum 31.12.2015	8.966.719,19	100,00
Differenz zum Vorjahr	87.120,70	0,97

Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 8.632.811 € wurde um 421.028,89 € überschritten.

12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	12.361.336,65	111,14
Ergebnis zum 31.12.2015	11.121.861,58	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.239.475,07	11,14

Gegenüber dem Planansatz von 13.955.242,00 € ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von 1.593.905,35 €.

Die größten Auszahlungen in diesem Bereich waren:

- Bewirtschaftung von Grundst. und baul. Anlagen 3.387.957,83 €
- Dienstleistungen 2.535.826,36 €
- Inanspruchnahme von Rechten und Diensten 1.447.112,55 €

- Unterhaltung von beweglichen Vermögen 1.336.757,47 €
- Unterhaltung von Grundst. und Gebäuden 1.263.115,49 €

14 Auszahlungen für lfd. Zuweisungen und Zuschüsse

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	10.988.894,36	112,37
Ergebnis zum 31.12.2015	9.779.100,28	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.209.794,08	12,37

Insgesamt wurden 717.038,64 € weniger ausgegeben als mit 11.705.933,00 € geplant waren.

Die größten Auszahlungen in diesem Bereich waren:

- Kostenerstattungen an übrige Bereiche 4.142.478,42 €
- Allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse 3.107.099,74 €
- Zweckverbände und dergleichen 1.636.018,09 €
- Zuweisungen lfd. Zwecke an übrige Bereiche 1.340.481,38 €

15 Auszahlungen für Steuern

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	27.937.405,44	107,19
Ergebnis zum 31.12.2015	26.064.648,01	100,00
Differenz zum Vorjahr	1.872.757,43	7,19

Der fortgeschriebene Planansatz in Höhe von 27.826.010,00 € wurde um 111.395,44 € überschritten.

Die Auszahlungen für steuerähnliche Umlagen beliefen sich im Haushaltsjahr auf 25.347.517,01 €, die für Gewerbesteuerumlage auf 2.589.888,43 €.

20 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.212.369,26	106,06
Ergebnis zum 31.12.2015	1.143.083,66	100,00
Differenz zum Vorjahr	69.285,60	6,06

Die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen lagen um 412.369,26 € höher als mit 800 T€ geplant.

21 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Vermögens

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.606.802,00	62,60
Ergebnis zum 31.12.2015	2.566.758,00	100,00
Differenz zum Vorjahr	-959.956,00	-37,40

Die Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen beliefen sich zum Jahresende auf 1.606.802,00 €. Der fortgeschriebene Ansatz wurde um 296.198,00 € übertroffen.

22 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	3.120.422,01	71,35
Ergebnis zum 31.12.2015	4.373.547,14	100,00
Differenz zum Vorjahr	-1.253.125,13	-28,65

Das Ergebnis bei den Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens stellte eine Verbesserung von 3.010.972,01 € gegenüber dem Planansatz dar, der mit lediglich 109.450,00 € geplant war.

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	1.950.033,26	87,73
Ergebnis zum 31.12.2015	2.222.829,00	100,00
Differenz zum Vorjahr	-272.795,74	-12,27

Der fortgeschriebene Planansatz für die Auszahlungen für Baumaßnahme betrug 4.203.000,00 €. Dieser wurde um 2.252.966,74 € unterschritten.

27 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen

	€	%
Ergebnis zum 31.12.2016	3.040.571,37	74,33
Ergebnis zum 31.12.2015	4.090.509,70	100,00
Differenz zum Vorjahr	-1.049.938,33	-25,67

Das Ergebnis bei den Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen belief sich auf 3.040.571,37 €. Ein Planansatz lag gemäß der Finanzrechnung in diesem Bereich nicht vor.

V Anhang zum Jahresabschluss

Der Anhang zum Jahresabschluss soll in komprimierter Form Informationen über den Stand und die Entwicklung des Vermögens sowie Erläuterungen zu den ermittelten Bilanzpositionen geben sowie über bestehende Risiken Auskunft geben.

Gemeinsam mit dem vom Magistrat unterschriebenen Jahresabschluss ist der Anhang analog Ziffer 3.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO zu einem Schriftstück zusammenzufassen.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Anhang sind im § 50 GemHVO sowie den zugehörigen Hinweisen geregelt.

Nach § 50 Abs. 1 GemHVO ist der Anhang dem Jahresabschluss der Gemeinde als Anlage beizufügen und die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern.

Im Anhang sind nach Absatz 2 ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,

7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15 GemHVO); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang der Stadt Viernheim entspricht den oben genannten gesetzlichen Vorschriften.

VI Rechenschaftsbericht

Gem. § 51 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Der Rechenschaftsbericht soll auch darstellen:

1. Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
2. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
3. die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrundeliegende Annahmen sind anzugeben,
4. wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

VII Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft

VII.1 Einhaltung des Haushaltsplanes

VII.1.1 Erläuterung der erheblichen Abweichungen des Jahresergebnisses gegenüber den Haushaltsansätzen

Im Rechenschaftsbericht sind die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zwar dargestellt, aber nicht erläutert.

Nach der Ergebnisrechnung hat sich eine Verbesserung i. H. v. 5.475.350,70 € ergeben.

5. Prüfungsfeststellung

Erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Im Rechenschaftsbericht finden sich dazu zahlenmäßige Aufstellungen oberhalb einer festgelegten Wertgrenze (75 Tsd. €), die mit textlichen Erläuterungen verständlicher nachvollzogen werden könnten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf ihre unterjährigen Finanzberichte, in welchen solche Erläuterungen vorhanden sind.

Dies bezieht sich sowohl auf die Ergebnisrechnung, als auch auf die Finanzrechnung.

VII.1.2 Zustimmung zu Haushaltsüberschreitungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind entstanden.

Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung haben über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 75.818,75 € zugestimmt.

6. **Prüfungsfeststellung**

Im Rahmen der Prüfung fiel auf, dass die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ohne Deckungsvorschlag im System und ohne „Abplanung" erfolgten. Die über- bzw. außerplanmäßigen Bewilligungen führen demnach entgegen § 100 HGO zu einer Erhöhung des fortgeschriebenen Ansatzes, da eine Reduzierung an anderer Stelle nicht stattfindet.

In § 100 HGO heißt es hierzu: „Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn [...] die Deckung gewährleistet ist."

Wir empfehlen an dieser Stelle erneut die Möglichkeiten des Finanzverwaltungsprogrammes auszuschöpfen, da dieses eine umfassende systemseitige Überwachung anbietet und somit eine Überprüfung der Einhaltung des Gesamtdeckungsprinzips erleichtert wird.

Zukünftig sind daher alle Beschlussvorlagen mit Deckungsvorschlägen zu versehen und im System bei Einbuchung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gleichzeitig „Abplanungen" an anderer Stelle vorzunehmen.

VII.1.3 Verpflichtungsermächtigungen

	Veranschlagt	Beansprucht
Maßnahmen	€	€
Neuanschaffung von Fahrzeugen	400.000,00	0,00
Techn. Einrichtung Pumpwerke	100.000,00	0,00
Maßnahme 3	0,00	0,00
Maßnahme 4	0,00	0,00
Maßnahme 5	0,00	0,00
Summe	**500.000,00**	**0,00**

Zur Sicherstellung der Durchführung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen wurden gem. § 3 der Haushaltssatzung 2016 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. insgesamt 500.000,00 € veranschlagt.

Davon wurden keine Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen.

Eine Übersicht über die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen ist der Haushaltsplanung zu entnehmen.

VII.1.4 Haushaltsermächtigungen bzw. Budgetüberträge

Die Budgetierungsregeln sind im Haushaltsplan 2016 ausgewiesen, Regelungen zur Bildung von Haushaltsüberträgen wurden nicht getroffen.

Gem. § 21 Abs. 2 GemHVO waren damit nur die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen übertragbar.

Dem Jahresabschluss liegt eine Übersicht über die in folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO) bei.

VII.1.5 Vorläufige Haushaltsführung

Der Haushaltsplan 2016 wurde am 10.12.2015 von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedet.

Bis zur Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde und der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung gem. § 97 Abs. 5 HGO waren die Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 99 HGO zu beachten und anzuwenden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 08.04.2016.

Es liegen uns nach stichprobenartiger Prüfung keine Erkenntnisse vor, dass die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung nicht beachtet wurden.

VII.2 Kassenkredite

Nach § 4 der Haushaltssatzung war der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 30 Mio. € festgesetzt.

Zum 31.12. des Haushaltsjahres waren 12,5 Mio. € in Anspruch genommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde im Haushaltsjahr nach stichprobenweiser Prüfung nicht überschritten.

VII.3 Weitere Prüfungen im Haushaltsjahr

VII.3.1 Kassenprüfung

In der Zeit vom 08.02. bis zum 24.03.2016 wurde eine regelmäßige Kassenprüfung durchgeführt. Darüber hinaus wurde vom 27.09. bis zum 05.10.2016 wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Das Ergebnis der Kassenprüfungen wurde jeweils in einem gesonderten Bericht zusammengefasst und dem Magistrat zugeleitet.

VII.3.2 Gesamtabschluss

Die Stadt Viernheim ist unter Beachtung der Grundätze des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.08.2016 zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet.

Zur Beurteilung der Frage, ob die Stadt Viernheim einen Gesamtabschluss nach den Hinweisen zu § 53 GemHVO zu erstellen hat, wurde eine Berechnung auf Grundlage der Zahlen aus den Jahresabschlüssen der Stadt Viernheim sowie ihrer Beteiligungen zum 31.12.2016 durchgeführt.

Die Stadt Viernheim ist aufgrund ihrer Aufgabenträger (Stadtwerke Viernheim, Forum der Senioren und Stadtbetrieb Viernheim) zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses verpflichtet.

VIII Buchführung und Software

Die Stadt Viernheim verwendet das Buchführungsprogramm Newsystem Kommunal der Firma Infoma GmbH, Ulm. Im Einsatz befindet sich die jeweils aktuelle Programmversion, welche von der Firma ekom21 zur Verfügung gestellt wird.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, Haushaltsplanung und Veranlagung.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst sowie die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen aus der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Gemeindevorstand aufgestellt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Vorschriften und Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

IX Schlussgespräch

Am 30.05.2018 fand ein Schlussgespräch statt, an dem teilnahmen:

- Von der Stadt Viernheim:
  - Frau Rohrbacher
  - Herr Hätscher

- Vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße:
  - Herr Vettel
  - Herr Rößling
  - Herr Manhart

X Prüfungsvermerk des Revisionsamtes

Nach dem Ergebnis der Prüfung erteilt die Revision dem Jahresabschluss sowie dem: Rechenschaftsbericht der Stadt Viernheim zum 31.12.2016 den folgenden uneingeschränkten Prüfungsvermerk

„Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Viernheim zum 31.12.2016 – bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Rechenschaftsbericht geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrats der Stadt Viernheim.

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO vorgenommen.

Sie ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Viernheim sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Viernheim.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Heppenheim, den 21.06.2018

Vettel
(Leiter Revisionsamt)

Rößling
(Prüfer)

Manhart
(Prüfer)

Stadt Viernheim
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016

Aktivseite

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2016 EUR	Ergebnis 31.12.2015 EUR
1	**Anlagevermögen**		
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	28.508,00	26.566,00
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	6.600.730,00	6.875.974,52
		6.629.238,00	**6.902.540,52**
1.2	**Sachanlagen**		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	164.255.649,56	164.569.374,20
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	21.995.705,00	22.607.567,00
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	39.614.232,21	40.723.299,21
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	2.716.266,00	2.892.935,00
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- und Geschäftsausstattung	2.556.040,51	2.672.466,51
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Ba	5.163.103,05	4.139.648,13
		236.300.996,33	**237.605.250,05**
1.3	**Finanzanlagen**		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	20.854.628,51	20.854.628,51
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	550.000,00	550.000,00
1.3.3	Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis beste	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögen	428.566,90	367.995,53
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen	7.020.688,59	7.140.899,41
		28.853.854,00	**28.933.523,45**
1.4	**Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen**	35.052.644,44	35.052.644,44
2	**Umlaufvermögen**		
2.1	**Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe**	20.307,38	20.307,38
2.2	**Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Ware**	0,00	0,00
2.3	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträge	1.868.480,78	1.740.807,07
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlage	1.857.798,80	2.749.236,62
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	240.977,78	1.189.757,92
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehme mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermöge	743.345,48	929.244,62
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	183.597,88	583.916,08
2.4	**Flüssige Mittel**	10.564.229,33	3.316.114,67
		15.498.728,43	**10.529.384,36**
3	**Rechnungsabgrenzungsposten**	1.504.348,09	1.543.654,56
4	**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**	0,00	0,00
	Summe Aktiva	**323.839.819,29**	**320.567.037,38**

Passivseite

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2016 EUR	Ergebnis 31.12.2015 EUR
1	**Eigenkapital**		
1.1	**Netto-Position**	222.511.934,83	222.511.934,83
1.2	**Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital**		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisse	0,00	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisse	2.769.757,20	0,00
1.2.3	Sonderrücklager	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	95.620,00
		225.281.692,03	**222.607.554,83**
1.3	**Ergebnisverwendung**		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-19.994.822,60	-17.627.250,16
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	1.094.887,67
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetra	5.399.538,04	-2.368.572,44
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetra	354.126,66	1.573.869,33
		-14.241.157,90	**-17.225.065,40**
2	**Sonderposten**		
2.1	**Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge**		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	21.524.899,52	21.679.928,52
2.1.2	Zuschüsse von nicht öffentlichen Bereich	233.958,00	250.753,00
2.1.3	Investitionsbeiträge	11.025.964,91	11.435.734,51
2.2	**Sonderposten für den Gebührenausgleich**	1.661.092,01	949.158,23
2.3	**Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG**	0,00	0,00
2.4	**Sonstige Sonderposten**	1.481.919,00	1.524.887,00
		35.927.853,44	**35.840.461,26**
3	**Rückstellungen**		
3.1	**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtunger**	17.229.159,00	17.297.699,00
3.2	**Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnisser**	5.298.100,00	3.877.800,00
3.3	**Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge von Altdeponier**	1.445.000,00	0,00
3.4	**Rückstellungen für die Sanierung von Altlaster**	0,00	0,00
3.5	**Sonstige Rückstellungen**	710.124,15	1.465.000,00
		24.682.383,15	**22.640.499,00**
4	**Verbindlichkeiten**		
4.1	**Verbindlichkeiten aus Anleihen**	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,0€		
4.2	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**	36.507.443,30	36.880.964,18
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 2.514.242,06		
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	31.925.121,61	31.915.686,68
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 2.121.337,48		
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgeber	4.572.821,69	4.955.777,50
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 392.904,58		
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgeber	9.500,00	9.500,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 0,0€		
4.3	**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung**	12.500.000,00	15.500.000,00
4.4	**Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften**	0,00	0,00
4.5	**Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträge**	10.626,51	420.967,06
4.6	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	659.537,45	803.844,26
4.7	**Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben**	91.797,63	84.977,94
4.8	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermöge**	1.921.360,05	2.026.307,63
4.9	**Sonstige Verbindlichkeiten**	200.750,59	736.227,82
		51.891.515,53	**56.453.285,89**
5	**Rechnungsabgrenzungsposten**	297.533,04	250.298,80
	Summe Passiva	**323.839.819,29**	**320.567.037,38**

Muster 15: Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Stadt Viernheim

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.584,25	-500,25
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.765.546,53	10.130.322,00	10.441.123,01	-310.801,01
3	548 - 549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	515.178,86	900.177,00	695.549,58	204.627,42
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	37.841.410,15	38.811.845,00	41.480.957,61	-2.669.112,61
6	547	Erträge aus Transferleistungen	1.200.027,35	1.176.005,00	1.176.539,30	-534,30
7	540 - 543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.279.835,60	14.004.386,00	14.390.450,72	-386.064,72
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.383.832,03	1.382.330,00	1.266.226,00	116.104,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	4.843.879,38	3.768.299,00	7.140.816,86	-3.372.517,86
10		**Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis Nr. 9)**	**63.830.794,16**	**70.174.448,00**	**76.593.247,33**	**-6.418.799,33**
11	62, 63, 640 - 643, 647 - 649, 65	Personalaufwendungen	9.425.543,85	9.893.966,00	9.490.574,75	403.391,25
12	644 - 646	Versorgungsaufwendungen	1.981.910,75	2.001.513,00	2.327.250,77	-325.737,77
13	60, 61, 67 - 69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.957.419,08	13.967.087,00	13.611.708,93	355.378,07
	(697)	davon: Einstellungen in Sonderposten	0,00	0,00	0,00	0,00
14	66	Abschreibungen	3.943.768,75	3.657.488,00	3.845.884,02	-188.396,02
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	9.437.585,04	11.705.933,00	10.430.812,58	1.275.120,42
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	28.882.918,13	27.826.010,00	31.185.394,57	-3.359.384,57
17	72	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
18	70, 74, 75	Sonstige ordentliche Aufwendungen	100.593,56	73.850,00	121.864,99	-48.014,99
19		**Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis Nr. 18)**	**65.729.739,16**	**69.125.847,00**	**71.013.490,61**	**-1.887.643,61**
20		**Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./. Nr. 19)**	**-1.898.945,01**	**1.048.601,00**	**5.579.756,72**	**-4.531.155,72**
21	56, 57	Finanzerträge	1.299.832,06	1.266.040,00	1.435.095,22	-169.055,22
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	1.768.459,49	2.036.327,00	1.616.313,90	420.013,10
23		**Finanzergebnis (Nr. 21 ./. Nr. 22)**	**-468.627,43**	**-770.287,00**	**-181.218,68**	**-589.068,32**
24		**Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)**	**65.130.626,21**	**71.440.488,00**	**78.028.342,55**	**-6.587.854,55**
25		**Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)**	**67.498.198,65**	**71.162.174,00**	**72.629.804,51**	**-1.467.630,51**
26		**Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 25)**	**-2.367.572,44**	**278.314,00**	**5.398.538,04**	**-5.120.224,04**
27	59	Außerordentliche Erträge	1.694.983,24	0,00	461.190,73	-461.190,73
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	20.113,91	0,00	106.064,07	-106.064,07
29		**Außerordentliches Ergebnis Nr. 27 ./. Nr. 28)**	**1.674.869,33**	**0,00**	**355.126,66**	**-355.126,66**
30		**Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)**	**-692.703,11**	**278.314,00**	**5.753.664,70**	**-5.475.350,70**
Nachrichtlich:						
Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge						

Muster 16: Finanzrechnung zum 31.12.2016

Stadt Viernheim

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 4 ./. Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.084,25	1.084,00	1.584,25	-500,25
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.340.742,22	10.130.322,00	10.654.748,91	-524.426,91
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	572.762,69	900.177,00	1.168.300,13	-268.123,13
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	38.631.165,78	38.811.845,00	41.742.820,19	-2.930.975,19
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	1.200.027,35	1.176.005,00	1.176.539,30	-534,30
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	8.316.235,60	14.004.386,00	14.389.500,72	-385.114,72
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.559.310,67	1.263.967,00	1.422.725,83	-158.758,83
8	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	3.015.726,71	2.833.658,00	3.172.909,63	-339.251,63
9	**Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis Nr. 8)**	**60.637.055,27**	**69.121.444,00**	**73.729.128,96**	**-4.607.684,96**
10	Personalauszahlungen	8.966.719,19	8.632.811,00	9.053.839,89	-421.028,89
11	Versorgungsauszahlungen	1.505.767,58	1.747.945,00	1.539.251,42	208.693,58
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.121.861,58	13.955.242,00	12.361.336,65	1.593.905,35
13	Auszahlungen für Transferleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	9.779.100,28	11.705.933,00	10.988.894,36	717.038,64
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	26.064.648,01	27.826.010,00	27.937.405,44	-111.395,44
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.812.439,51	2.007.994,00	1.577.986,37	430.007,63
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	100.593,56	73.650,00	186.519,02	-112.869,02
18	**Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis Nr. 17)**	**59.351.129,71**	**65.949.785,00**	**63.645.233,15**	**2.304.551,85**
19	**Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./. Nr. 18)**	**1.285.925,56**	**3.171.659,00**	**10.083.895,81**	**-6.912.236,81**
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.143.083,66	800.000,00	1.212.369,26	-412.369,26
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	2.566.758,00	1.310.604,00	1.606.802,00	-296.198,00
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	4.373.547,14	109.450,00	3.120.422,01	-3.010.972,01
23	**Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis Nr. 22)**	**8.083.388,80**	**2.220.054,00**	**5.939.593,27**	**-3.719.539,27**
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.056.628,76	300.000,00	24.409,34	275.590,66
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.222.829,00	4.203.000,00	1.950.033,26	2.252.966,74
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.455.675,71	962.430,00	377.409,98	585.020,02
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	4.090.509,70	0,00	3.040.571,37	-3.040.571,37
28	**Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis Nr. 27)**	**9.825.643,17**	**5.465.430,00**	**5.392.423,95**	**73.006,05**
29	**Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./. Nr. 28)**	**-1.742.254,37**	**-3.245.376,00**	**547.169,32**	**-3.792.545,32**
30	**Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und Nr. 29)**	**-456.328,81**	**-73.717,00**	**10.631.065,13**	**-10.704.782,13**
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.750.000,00	2.711.528,00	2.000.000,00	711.528,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.342.701,05	2.534.073,00	2.373.520,75	160.552,25
33	**Zahlungsmittelüberschuss / Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./. Nr. 32)**	**407.298,95**	**177.455,00**	**-373.520,75**	**550.975,75**
34	**Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)**	**-49.029,86**	**103.738,00**	**10.257.544,38**	**-10.153.806,38**
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	22.062.536,39	0,00	6.302.759,91	-6.302.759,91
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	22.406.231,71	0,00	9.312.169,63	-9.312.169,63
37	**Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./. Nr. 36)**	**-343.695,32**	**0,00**	**-3.009.429,72**	**3.009.429,72**
38	**Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres**	**3.709.839,85**	**-72.798.864,00**	**3.316.114,67**	**-76.114.978,67**
39	**Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und Nr. 37)**	**-392.725,18**	**103.738,00**	**7.248.114,66**	**-7.144.376,66**
40	**Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)**	**3.316.114,67**	**-72.695.126,00**	**10.564.229,33**	**-83.259.355,33**

Anlage 2

Der Magistrat der Stadt Viernheim
Kämmereiamt

Prüfung des Jahresabschlusses 2016 -
Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen

1. Aufstellung Jahresabschluss (Seite 4)
   Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses wird angestrebt.

2. Inventur und Bewertungsrichtlinien (Seite 5)
   Die letzte Inventur fand zum 31.12.14 statt. Zum Stichtag 31.12.2018 wird erneut eine Inventur durchgeführt.
   Die Inventur- und Bewertungsrichtlinien sind derzeit in Überarbeitung und werden im Anschluss den Gremien vorgelegt.

3. Rathaus (Seite 9)
   Die Aktualisierung der vorhandenen Planung wurde mittlerweile beauftragt. Im Entwurf des Investitionsprogramms 2018-2022 sollen weitere Planungskosten veranschlagt werden.

4. Ziele und Kennzahlen (Seite 28)
   Weitere Bereiche werden sukzessive um Ziele und Kennzahlen erweitert.

5. Erläuterungen zu den erheblichen Abweichungen im Jahresabschluss (Seite 37)
   Zukünftig wird die im Rechenschaftsbericht abgebildete zahlenmäßige Aufstellung über 75 T € zusätzlich textlich erläutert.

6. Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Seite 38)
   Grundsätzlich werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen den Gremien nur mit entsprechenden Deckungsvorschlägen zur Entscheidung vorgelegt.
   Dass diese in der Vergangenheit nicht im System gebucht wurden, bedeutet nicht zwangsläufig das Nichtvorhandensein der entsprechenden Deckung bzw. der Möglichkeit den Buchungsstand zu überwachen. Zum einen wird bei allen Rechnungen im investiven Bereich vor der Erfassung eine Mittelprüfung durchgeführt, zum anderen erzeugt das System bei einer Mittelüberschreitung eine Fehlermeldung und die Rechnung kann nicht ohne weitergehende Maßnahmen gebucht werden. Die Kämmerei hat bereits ab dem Jahr 2017 begonnen, die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die zugehörigen Deckungen einzubuchen, an der bisherigen Praxis der Mittelprüfung ändert dies jedoch nichts.

7. Gesamtabschluss (Seite 40)
   Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist nur die Stadtwerke Viernheim GmbH in den Gesamtabschluss aufzunehmen. Die Verwaltung ist derzeit mit der Aufstellung in Abstimmung mit den Stadtwerken beschäftigt.

TOP: Viernheim, den 27.09.2018

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	910-64
Diktatzeichen:	Hä
Drucksache:	IV-72-2018/XVIII 2. Ergänzung
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmereiamt, BVLA, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Informationsvorlage

Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse

Mitteilung/Information

In der bereits im Mai 2018 behandelten Vorlage zur Hessenkasse (mit Beschluss der vorzeitigen Rückführung eines festgeschriebenen Kassenkredites) wurde erläutert, dass die Stadt Viernheim die Teilnahme am Investitionsprogramm der Hessenkasse anstrebt. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Kassenkreditfreiheit am per Gesetz vorgegebenen Stichtag, dem 30.06.2018. Aus Gründen der Liquidität wurde allerdings von der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Stichtagsverschiebung Gebrauch gemacht und dieser auf den 07.08.2018 verschoben. An diesem neu festgelegten Stichtag konnte die Kassenkreditfreiheit entsprechend nachgewiesen werden. Dies wurde zwischenzeitlich ebenfalls durch einen Prüfvermerk des Revisionsamtes Kreis Bergstraße bestätigt.

Mittlerweile liegt ein **Entwurf** der Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm der Hessenkasse vor. Der Förderzweck ist - wie erwartet - sehr weit gefasst und die zur Verfügung stehenden Mittel können für Investitionen jeglicher Art sowie für Instandhaltungsmaßnahmen und ebenso hälftig zur Tilgung bestehender Kredite genutzt werden. Lediglich der kommunale Aufgabenbezug muss gegeben sein (pflichtiger und freiwilliger Bereich). Ein Eigenanteil von einem Neuntel bzw. 25 € je Einwohner (die für die Kommune günstigere Variante kommt zum Zuge) ist in jedem Fall zu leisten.

Weiterhin wurde im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Entwurfs der Förderrichtlinie die Antragsmöglichkeit mit der Bereitstellung eines entsprechenden Antragsformulars eröffnet.
Für die Stadt Viernheim ergibt sich gemäß Antrag ein Gesamtkontingent inklusive Eigenanteil in Höhe von 8.417.510,- € (7.575.759,- € Zuschusskontingent und 841.751,- € Eigenanteil). Der Eigenanteil soll über ein durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zur Verfügung gestelltes Komplementärfinanzierungsdarlehen mit 10jähriger Laufzeit finanziert werden. Die anfallenden Zinsen trägt das Land Hessen.

Aufgrund der Antragsfrist bis 31.12.2018 sowie der ausbleibenden Erfordernis eines Beschlusses durch die Vertretungskörperschaft, wurde der unterzeichnete Antrag umgehend an das hessische Ministerium der Finanzen weitergeleitet. Nach Prüfung des Antrags sowie des Nachweises der Kassenkreditfreiheit ergeht ein Bewilligungsbescheid an die teilnehmende Kommune.
Daraufhin sollen der Kommune bis Ende des Jahres 2018 eine entsprechende Zuschussvereinbarung sowie ein Darlehensrahmenvertrag der WIBank vorliegen.

Im zweiten Schritt ist - nach derzeitigem Entwurfsstand - die endgültig zu fördernde Maßnahme **bis spätestens 31.12.2021** festzulegen und über ein gesondertes Formular der WIBank mitzuteilen.
Anschließend erfolgt die Aufnahme der Maßnahme in eine Förderliste und die Ausführung kann beginnen. Die vollständige Abnahme der Maßnahme hat bis 31.12.2024 zu erfolgen.

Sollten relevante Änderungen in der endgültigen Förderrichtlinie erfolgen, wird die Verwaltung umgehend informieren.

TOP: Viernheim, den 13.09.2018

Federführendes Amt

82 Eigenbetrieb Forum der Senioren

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	ph
Drucksache:	VL-107-2018/XVIII
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Forum der Senioren, Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Beschlussvorlage

Wahl der Personalratsmitglieder in die Betriebskommission des Viernheimer Forums der Senioren

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordneten-Versammlung wählt

1) Herrn Thomas Mandel (Stellvertreterin: Frau Nadia Schwarm)

2) Frau Ayfer Güven (Stellvertreter: Herr William Gardner)

als Vertreter des Personalrats in die Betriebskommission Forum der Senioren.

Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):

In § 6 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung des Viernheimer Forums der Senioren wird die Zusammensetzung der Betriebskommission geregelt. Danach gehören der Betriebskommission u.a. an:

„Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt werden. Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, durch die sich die Mitglieder vertreten lassen können.“

Am 28.04.2018 und 03.05.2018 wurden im Forum der Senioren Personalratswahlen durchgeführt. Der neu gewählte Personalrat hat sich am 06.06.2018 konstituiert und setzt sich aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Herr Thomas Mandel, Vorsitzender des Personalrats
- Frau Nadia Schwarm, stellvertretende Vorsitzende des Personalrats
- Herr William Gardner

- Frau Ayfer Güven
- Frau Nathalie Weich

Das Gremium hat nunmehr nachstehende Mitglieder als Vertreter bzw. Stellvertretungen für die Betriebskommission vorgeschlagen:

- Herr Thomas Mandel
- Frau Nadia Schwarm (Vertreterin für Herrn Thomas Mandel)
- Frau Ayfer Güven
- Herr William Gardner (Vertreter für Frau Ayfer Güven)

TOP: Viernheim, den 04.10.2018

Antragstellende Fraktion:
CDU

Drucksache:	AT-12-2018/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	Ordnungsamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Antrag

Antrag der CDU-Fraktion:
Plakatierung im Stadtgebiet

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Aufstellung einer Satzung, die Art und Umfang der Plakatierung im Stadtgebiet – insbesondere zu Wahlkämpfen – regelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei soll generell eine Plakatierung außerhalb von zentralen Anschlagtafeln zwar möglich sein, der jeweilige Gesamtumfang pro Antragsteller jedoch kontrollier- und sanktionierbar eingeschränkt werden.

Antragsbegründung:

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

CDU Viernheim· Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION
DER FRAKTIONSVORSITZENDE

Viernheim, 04.10.2018

A N T R A G

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich, den nachfolgend formulierten Antrag zur Beratung und Beschlussfassung in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtverordnetenversammlung befürwortet die Aufstellung einer Satzung, die Art und Umfang der Plakatierung im Stadtgebiet – insbesondere zu Wahlkämpfen – regelt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei soll generell eine Plakatierung außerhalb von zentralen Anschlagtafeln zwar möglich sein, der jeweilige Gesamtumfang pro Antragsteller jedoch kontrollier- und sanktionierbar eingeschränkt werden.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Vielen Dank vorab und
Freundliche Grüße

Bastian Kempf
Fraktionsvorsitzender

Privat
Adolf-Damaschke-Str. 29Telefon +49 (62 04) 911 646 Telefax +49 (62 04) 911 646 Mobil (01 79) 798 32 80
68519 Viernheim www.cdu-viernheim.de bastian.kempf@cdu-viernheim.de

TOP: Viernheim, den 08.10.2018

Antragstellende Fraktion:
WGV

Drucksache:	AT-13-2018/XVIII:
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU, Ordnungsamt. 1. Stadtrat

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Antrag

Antrag der WGV-Fraktion:
Barrierefreiheit für die vorhandene Fahrradstraße

Beschluss:

Die WGV-Fraktion beantragt, die Unterbrechungen der vorhandenen Fahrradstraße, im Bereich der Lampertheimer Straße und der Karl-Marx-Straße, zu beseitigen.

Sofern der Antrag nicht möglich ist, beantragen wir einen Prüfantrag zu vorstehendem.

Antragsbegründung:

Von Beginn an ist die Fahrradstraße an der Lampertheimer Straße und der Karl-Marx-Straße unterbrochen.

Die Fahrradstraße wird nur selten von Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern genutzt.

Allen, die sich häufiger in diesem Bereich bewegen, ist das bekannt.

Am Ostersonntag (01.04.2018) ergab sich ein Gespräch mit einem aktiven Nutzer (16 Jahre) der die beiden Unterbrechungen bemängelte und den Vorschlag der Barrierefreiheit machte.

Wir sind sicher, dass die Barrierefreiheit die vorhandene Fahrradstraße attraktiver macht

Zusätzlich sollte in der Presse darauf hingewiesen werden, dass Viernheim eine Fahrradstraße hat.

Bei verschiedenen Gesprächen hat sich gezeigt, dass dies entweder vergessen wurde oder nicht bekannt ist.

WählerGemeinschaftViernheim

Viernheim, 08.10.2018

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Hauptamt/Parlamentarisches Büro
Kettelerstr. 3

68519 Viernheim

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung am 19.10.2018
Barrierefreiheit für die vorhandene Fahrradstraße

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die WGV-Fraktion beantragt, die Unterbrechungen der vorhandenen Fahrradstraße, im Bereich der Lampertheimer Straße und der Karl-Marx-Straße, zu beseitigen.
Sofern der Antrag nicht möglich ist, beantragen wir einen Prüfantrag zu vorstehendem.

Begründung:

Von Beginn an ist die Fahrradstraße an der Lampertheimer Straße und der Karl-Marx-Straße unterbrochen.
Die Fahrradstraße wird nur selten von Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern genutzt.
Allen, die sich häufiger in diesem Bereich bewegen, ist das bekannt.
Am Ostersonntag (01.04.2018) ergab sich ein Gespräch mit einem aktiven Nutzer (16 Jahre) der die beiden Unterbrechungen bemängelte und den Vorschlag der Barrierefreiheit machte.

Wir sind sicher, dass die Barrierefreiheit die vorhandene Fahrradstraße attraktiver macht
Zusätzlich sollte in der Presse darauf hingewiesen werden, dass Viernheim eine Fahrradstraße hat.
Bei verschiedenen Gesprächen hat sich gezeigt, dass dies entweder vergessen wurde oder nicht bekannt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Kempf Beate Kempf

WGV - Fraktion

TOP: Viernheim, den 04.10.2018

Anfragende Fraktion:
CDU-Fraktion

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen	
Drucksache:	AF-2-2018/XVIII
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Anfrage

Anfrage der CDU-Fraktion:
Rückbau Sickermulden „Am Königsacker“

Anfragetext:

1. Welche Ereignisse oder Umstände haben wann dazu geführt, dass von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2018 abgewichen werden musste?
2. Wem wurden wann diese Umstände oder Ereignisse bekannt?
3. Wer hat wann welche Maßnahmen zur Zielerreichung einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme veranlasst?
4. Wie haben sich diese Zielerreichungsmaßnahmen ausgewirkt?
5. Zu welchem konkreten Termin wird nach aktuellem Stand mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden?

CDU Viernheim· Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION
DER FRAKTIONSVORSITZENDE

Viernheim, 04.10.2018

A N F R A G E

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich, die nachfolgende Anfrage zur Beantwortung in der Sitzung an den Magistrat weiterzuleiten.

Rückbau Sickermulden „Am Königsacker“

1. Welche Ereignisse oder Umstände haben wann dazu geführt, dass von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 09.03.2018 abgewichen werden musste?

2. Wem wurden wann diese Umstände oder Ereignisse bekannt?

3. Wer hat wann welche Maßnahmen zur Zielerreichung einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme veranlasst?

4. Wie haben sich diese Zielerreichungsmaßnahmen ausgewirkt?

5. Zu welchem konkreten Termin wird nach aktuellem Stand mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden?

Vielen Dank vorab und
Freundliche Grüße

Bastian Kempf
Fraktionsvorsitzender

Privat
Adolf-Damaschke-Str. 29Telefon +49 (62 04) 911 646 Telefax +49 (62 04) 911 646 Mobil (01 79) 798 32 80
68519 Viernheim www.cdu-viernheim.de bastian.kempf@cdu-viernheim.de

TOP: Viernheim, den 04.10.2018

Anfragende Fraktion:
CDU-Fraktion

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen	
Drucksache:	AF-3-2018/XVIII
Anlagen:	1
Protokollauszüge an:	ASU

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordneten-Versammlung	19.10.2018	

Anfrage

Anfrage der CDU-Fraktion:
Wiedererrichtung der Brücke Vie07 über den Landgraben

Anfragetext:

1. Welche Ereignisse oder Umstände haben wann dazu geführt, dass von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden musste?
2. Wem wurden wann diese Umstände oder Ereignisse bekannt?
3. Wer hat wann welche Maßnahmen zur Zielerreichung einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme veranlasst?
4. Wie haben sich diese Zielerreichungsmaßnahmen ausgewirkt?
5. Wie wirkt sich das Ergebnis des Vergabeverfahrens der zu beauftragenden Arbeiten auf die Zielerreichung, insbesondere die zeitnahe Umsetzung des Beschlusses sowie die konkrete Ausführung des Bauwerks, aus?

CDU Viernheim· Weinheimer Str. 51 · 68519 Viernheim

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Norbert Schübeler
Rathaus

STADTVERORDNETENFRAKTION
DER FRAKTIONSVORSITZENDE

Viernheim, 04.10.2018

A N F R A G E

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

für die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bitte ich, die nachfolgende Anfrage zur Beantwortung in der Sitzung an den Magistrat weiterzuleiten.

Wiedererrichtung der Brücke Vie07 über den Landgraben

1. Welche Ereignisse oder Umstände haben wann dazu geführt, dass von dem Ziel einer unmittelbaren Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung abgewichen werden musste?

2. Wem wurden wann diese Umstände oder Ereignisse bekannt?

3. Wer hat wann welche Maßnahmen zur Zielerreichung einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahme veranlasst?

4. Wie haben sich diese Zielerreichungsmaßnahmen ausgewirkt?

5. Wie wirkt sich das Ergebnis des Vergabeverfahrens der zu beauftragenden Arbeiten auf die Zielerreichung, insbesondere die zeitnahe Umsetzung des Beschlusses sowie die konkrete Ausführung des Bauwerks, aus?

Vielen Dank vorab und
Freundliche Grüße

Bastian Kempf
Fraktionsvorsitzender

Privat
Adolf-Damaschke-Str. 29Telefon +49 (62 04) 911 646 Telefax +49 (62 04) 911 646 Mobil (01 79) 798 32 80
68519 Viernheim www.cdu-viernheim.de bastian.kempf@cdu-viernheim.de